

Die Armenfürsorge im Kanton Appenzell A. Rh.

Autor(en): **Schläpfer, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **38 (1910)**

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-266754>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Armenfürsorge im Kanton Appenzell A. Rh.,

ihre bisherige Entwicklung und weitere Ausgestaltung
unter spezieller Rücksichtnahme auf ein zu schaffendes
kantonales Armengesetz.

Referat, gehalten an der Jahresversammlung der Appenzellischen
gemeinnützigen Gesellschaft, am 10. Oktober 1910 in Walzenhausen,
von **E. Schläpfer**, Pfarrer in Marbach.

Schon wiederholt sind im Schosse der Appenzellischen
gemeinnützigen Gesellschaft Fragen besprochen und behan-
delt worden, welche das wichtige Gebiet des Armenwesens
nach seinen verschiedenen Seiten beschlagen. Zum ersten Mal
aber bildet heute *die Armenfürsorge als solche*, wie sie in
unserem Kanton geübt wurde und noch geübt wird, den Ver-
handlungsgegenstand der Jahresversammlung unserer Gesell-
schaft. Um nur die wichtigsten Themen zu nennen, über
welche in den letzten vier Dezennien referiert wurde, er-
wähne ich, dass 1873 der damalige Obergerichtsschreiber,
Herr *Gottwalt Niederer* in Trogen „Ueber das Verhältnis
von bürgerlicher und territorialer Armenpflege“ sprach und
dabei sehr eindringlich die Anstrengung des Ueberganges zum
Prinzip der reinen Einwohnergemeinde empfahl, 1877 Herr
Alt-Statthalter *J. G. Nef* in Herisau „Ueber die Gründung
von Rettungsanstalten für verwahrloste Leute mit Berück-
sichtigung der verschiedenen Altersstufen“, 1887 Herr Re-
daktor *J. M. Müller* in Herisau über „Die wachsende Armut,
ihre Ursachen und Gegenmittel“, 1897 Herr Pfarrer *Diem*
in Teufen über „Die Fürsorge der Gemeinden des Kantons
Appenzell A. Rh. für die berufliche Ausbildung ihrer Waisen“.
1900 Herr Lehrer *Robert Schläpfer* in Trogen über den „Stand
des Naturalverpflegungswesens in unserem Kanton und seine
zukünftige Gestaltung“ und 1905 Herr Kantonsschullehrer
Dr. Marti in Trogen über „Die Speisung und Bekleidung
dürftiger Schulkinder.“ Wenn heute einmal über unser ge-
samtes Armenwesen im Zusammenhang referiert wird, so hat
dies seinen besondern Grund. Es ist vielleicht nicht allen
bekannt, dass Appenzell A. Rh. zur Zeit der einzige Kanton
ist, der noch kein Armengesetz besitzt. Die Organisation der
Armenpflege in den Gemeinden war bis jetzt vollständig der

Gemeindeautonomie überlassen, obwohl schon seit den 1850er Jahren sich zeitweise eine Bewegung zugunsten einer einheitlichen gesetzlichen Regelung des Gemeindearmenwesens geltend machte. Die neue Verfassung von 1908 nun sieht in Art. 25 die Ordnung des Armenwesens durch ein Gesetz vor, und auch heute fehlt es nicht an solchen, welche wünschen, dass jene Bestimmung so bald als möglich zur Ausführung gelange. Eine Vorarbeit, eine Grundlage gleichsam für das zu schaffende Armengesetz soll das heutige Referat sein mit der sich daran anschliessenden Diskussion.

Vor zwei Jahren ist als zweiter Band eines gross angelegten Werkes, betitelt: „*Die schweizerische Philanthropie anfangs des XX. Jahrhunderts*“, ein umfangreiches Faszikel erschienen, das die gesamte Armenfürsorge und einen wesentlichen Teil des Wohlfahrtswesens in den beiden Halbkantonen Appenzell Ausserrhoden und Innerrhoden beschlägt. Die Verfasser des Werkes sind die Herren Gebrüder *Dr. E.* und *Dr. H. Anderegg* in Bern. Das Schweizerische Protestantenblatt schrieb in einer Besprechung des Buches: „Man bekommt vor dem Appenzeller Völklein und seinen Leistungen auf humanitärem Gebiete ordentlich Respekt, wenn man das Werk der Herren Dr. Anderegg liest und schliesst sich gerne ihrem im Schlusswort ausgesprochenen Wunsche an: „Das Appenzeller Volk hat in glänzendster Weise bewiesen, dass neben der Pflege des Gesanges, der Gemütlichkeit und des angestammten Witzes die ernsten Seiten des Lebens nicht ausser Auge gelassen wurden. Wie der Säntis als Warte für die Meteorologie sich hoch über dem wundervollen Alpenländchen erhebt, so möge das Appenzeller Volk auch fürderhin eine Leuchte in der Armenfürsorge, der Wohltätigkeit und der Gemeinnützigkeit sein und für das Schweizervolk hierin ein lebendiges Vorbild bleiben!“ Gewiss, das ist ein schönes Lob, über das wir uns mit Recht freuen dürfen, das uns jedoch nicht veranlassen darf, selbstzufrieden auf den errungenen Lorbeeren auszuruhen und zu denken, wir hätten nun in dieser Richtung genug getan; denn auch hier wäre Stillstand gleichbedeutend mit Rückschritt. Unsere Losung muss vielmehr lauten: Immer vorwärts auf der von unsern Vätern betretenen Bahn zum Wohl und Segen der armen und notleidenden Glieder unseres Volkes und damit auch zum Gedeihen der Gesamtheit!

I.

Suchen wir nun zunächst *den Gang der Entwicklung*, wie ihn die Armenfürsorge in unserem Kanton genommen hat, uns vor Augen zu führen. Wir folgen dabei in der Hauptsache der Darstellung, wie sie das vorhin genannte Werk der Herren Anderegg, sowie auch die Geschichte des Appenzellischen Volkes von *Johann Caspar Zellweger*, die interessante Monographie von *Dr. Gabriel Rüschi*: „Der Kanton Appenzell“ (1835) und das 1867 erschienene, immer noch lesenswerte von *Joh. Konrad Zellweger*, dem ersten Leiter der Anstalt Schurtanne in Trogen, verfasste Volksbuch: „Der Kanton Appenzell. Land, Volk und dessen Geschichte bis auf die Gegenwart“ enthalten. Selbstverständlich können wir, um unsere Arbeit nicht allzusehr in die Breite zu ziehen, nur die Hauptetappen in der Entwicklung des Armenwesens berücksichtigen. Ebenso sei gleich hier bemerkt, dass die amtliche Armenpflege eingehender behandelt werden wird als die organisierte private und freie Armenpflege.

Die *Anfänge unseres Armenwesens* verlieren sich im Dunkel. Der Historiker Zellweger sagt mit Bezug auf die Zeit vom Jahre 200 bis Mitte des 15. Jahrhunderts nur: „Von Besorgung der Armen kommt in diesem Zeitraum nichts vor; denn solche Einrichtungen gehören schon einem vorgerücktern Geschlechte an, nicht aber den Anfängen der Bildung eines Volkes“¹⁾, und auch über die Zeit von 1452 (Appenzell wird ein zugewandter Ort der Eidgenossenschaft) bis 1513 (Eintritt Appenzells in den Schweizerbund) weiss er weiter nichts zu melden als: „Von der Weise, wie die Armen während dieses Zeitraumes im Lande Appenzell versorgt wurden, ist uns beinahe nichts bekannt. Vermutlich war es schon Sitte, dass arme Leute von ihren reichern Verwandten unterstützt wurden; andere mögen sich dem Bettel ergeben haben und Kranke in dem Heiliggeist-Spital zu St. Gallen versorgt worden sein.“ Als älteste Stiftung im Lande, die bis auf uns gekommen sei, erwähnt er die des Walter Kuchemeister, Bürgers von St. Gallen und seiner Ehefrau Adelheid Baumann, die „das Rietle, ganz nahe beim Dorf Appenzell gelegen, gekauft und es den Armen gewidmet haben, die noch jetzt durch Anpflanzung von Erdäpfeln und

¹⁾ J. Caspar Zellweger, Geschichte des Appenzellischen Volkes. 1. Band, Seite 553.

andern Lebensmitteln daselbst sich ihre Lage erleichtern und nach vierhundert Jahren noch das edle Paar segnen.“¹⁾ Von einer Pflicht der Gemeinden und des Staates zur Erhaltung der Armen, wusste man in den ältesten Zeiten unserer Geschichte noch nichts. Man betrachtete im allgemeinen die Armen- und Krankenpflege als ein Gebot der christlichen Nächstenliebe, und die Unterstützung der Armen beruhte lediglich auf Privatalmosen und in milden Stiftungen. Da die Kirchen und Klöster ohnehin ihre Stiftsverwaltungen hatten und in besonderem Masse zur Armenpflege angewiesen waren, so eigneten sie sich am besten für die Verwaltung periodisch wiederkehrender kleiner Almosen. Vorhandene Stiftungsbriefe beweisen, dass die Naturalverpflegung der Armen Grundsatz war. Die Naturalien, die aus Mangel an barem Geld gereicht wurden, bestanden gewöhnlich in Schotten, Milch, Brot, Käse, Butter, Erd- und Baumfrüchten, Bohnen, Erbsen etc. Auch im Mittelalter finden wir von einem eigentlichen Armenwesen wie überall, so auch bei uns noch keine Spur. Da gab es noch keine geordneten Veranstaltungen, die Armut zu verhindern, zu beseitigen oder einzuschränken, galt diese ja doch nach kirchlicher Lehre nicht als ein Unglück, sondern als ein Verdienst und das Almosengeben als ein verdienstliches Werk, dem man sündentilgende Macht zuschrieb. Daraus erklärt sich die Art der mittelalterlichen Liebestätigkeit: massenhaftes Betteln und massenhaftes, ungeordnetes Almosengeben. Mit keinem Gedanken wird daran gedacht, die Armut als ein Uebel anzusehen und an ihren Wurzeln zu bekämpfen. Da die Reichen geben wollen, um Gott wohlgefällig zu sein, muss es ja Arme geben, die den Wohlhabenden zur Seligkeit verhelfen. Der Bettel kam, eigentlich grossgezogen durch zahllose Almosen, zur höchsten Blüte und ward zum gelernten und erblichen Handwerk, fast könnte man sagen zu einer Kunst.

Mit der *Reformation* trat ein gewaltiger Umschwung auch im Armenwesen ein. Infolge der Aufhebung der Klöster und Stifte ging zuerst in den zur neuen Lehre übergetretenen, nachher aber auch in den katholisch gebliebenen Orten die Sorge für die Armen von der Kirche auf den Staat über, d. h. die Armenpflege wurde zur *Gemeindesache*. Dem Bettel

¹⁾ J. Caspar Zellweger, Geschichte des Appenzellischen Volkes. 2. Band, Seite 432.

und der Landstreicherei suchte man einen Riegel zu stecken, indem man es jedem Land und jeder Stadt zur Pflicht machte, die eigenen Armen selbst zu versorgen. 1551 fasste die Tagsatzung zu Baden den denkwürdigen Beschluss: „dass jedes Ort, auch jeder Flecken und Kirchhöre in unserer Eidgenossenschaft ihre armen Leute selbst nach ihrem Vermögen erhalten und denselben nicht mehr gestatten sollen, andere Leute mit ihrem Betteln zu beschweren und zu überlaufen, dass dagegen die fremden Landstreicher und welschen Bettler fortzuweisen seien.“ Diese Schlussnahme ist als der erste Keim zu betrachten, aus welchem sich nach und nach, hier früher und dort später, die obligatorische Armenpflege und das erbliche Gemeindebürgerrecht entwickelten. Dass der erwähnte Tagsatzungsbeschluss bei uns nicht sofort, sondern nur schrittweise und allmählig zur Ausführung gelangte, mögen einige Data dartun. Noch im Jahre 1554 erteilte die Obrigkeit einer Frau, die sich entschlossen hatte, „das hailig, göttlich almuesen zunemen“, ein offenes Empfehlungsschreiben, dass man ihr zum Bau eines Hauses beisteuern möge, und mit einer ähnlichen Empfehlung versah sie ein Jahr darauf einen armen Totschläger, damit er das nötige Geld erbetteln könne, um die Verwandten des Getöteten zu versöhnen. Diese Erscheinungen, zu denen wahrscheinlich ähnliche von andern Orten kamen, hatten zur Folge, dass die Tagsatzung 1555 allen Ständen verbot, ferner solche Bettelbriefe auszustellen ¹⁾. Die erste auf das Armenwesen bezügliche und aus dem Jahre 1570 stammende appenzellische Verordnung schärft allen Reichen ein, dass sie Almosen geben und zwar besonders ihren Verwandten und erteilt den Geistlichen die Weisung, die Leute fleissig zu solchen Almosen zu ermahnen. In welcher Weise diese Verordnung auf die Reichen gewirkt hat, ist nicht bekannt; dass sie aber die Armen zur Unverschämtheit verleitet und fremdes Gesindel angelockt habe, dürfen wir aus einer schon ein Jahr darauf erlassenen Verordnung schliessen, in der allen Almosenempfängern der Besuch der Wirtshäuser verboten und mit Bezug auf die Landstreicher und Zigeuner verfügt wurde, dass sie aus dem Lande gewiesen oder gefänglich eingezogen werden sollen. Auf diese Weise mochte nun freilich das

¹⁾ J. Caspar Zellweger, Geschichte des Appenzellischen Volkes. 3. Band, Seite 377.

Land von fremdem Gesindel ziemlich gesäubert werden; den Einheimischen scheint es aber so wohl behagt zu haben, ohne saure Arbeit auf Kosten anderer sich gütlich zu tun, dass 1580 allen Landleuten verboten werden musste, ohne Bewilligung des Landammanns ausser Landes zu betteln. Immerhin wurde noch vor der Landesteilung (1597) in Ausführung des erwähnten Tagsatzungsbeschlusses von 1551 die gesetzliche Grundlage für die Armenunterstützung nach dem Territorialprinzip (Lokalisationssystem) geschaffen. Das Landbuch von 1585 (Art. 173), das in Ausserrhoden bis 1632 Gültigkeit besass, verpflichtete bereits die Hintersassen zu jährlichen Abgaben zugunsten der Kirchhöre-Armekassen und des Armenleutsäckels des Landes, und eine Verordnung von 1592 sagt, dass die Armen nur in ihrer Rhod betteln dürfen und jede Rhod für ihre Armen sorgen solle. Wie sehr es unsern Vätern darum zu tun war, das Land von einer trägen Bettlergilde zu befreien, beweist die in gleicher Verordnung enthaltene Bestimmung: „Die jungen Buben soll jede Rhod zu ihren Händen nehmen und sie zum Arbeiten anhalten, damit sie zu biderben Leuten werdend.“

Was noch heute in mehreren Kantonen der Schweiz (z. B. in Zürich, Wallis etc.) Sitte und Gesetz ist, die Armen ihren Verwandten zur Unterstützung zu überbinden, war in früheren Zeiten, wie bereits angedeutet, auch bei uns üblich. Zellweger berichtet folgenden Fall: Im Jahre 1522 zog eine Frau von Appenzell, die in Rheineck wohnte, nach ihrem Geburtsort und liess ihr Kind in Rheineck. Der Landvogt schickte ihr das Kind nach; die Obrigkeit von Appenzell sandte es aber wieder zurück. Als der Landvogt von der in Luzern versammelten Tagsatzung hierüber Erläuterung verlangte, beschloss diese den 27. Weinmonat, das Kind sei wieder nach Appenzell zu bringen, weil seine Mutter und Verwandten die Pflicht haben, für dasselbe zu sorgen¹⁾. Nach einer jedenfalls um jene Zeit herum erlassenen obrigkeitlichen Verordnung lag es in der Befugnis der Vorgesetzten, die Verwandten nach ihrem Vermögen bis zum 8. Gliede zur Unterstützung herbeizuziehen, und oftmals veranlasste man die Armen, von einer Gemeinde in die andere zu ziehen, damit sie von wohlhabenden Verwandten

¹⁾ J. Caspar Zellweger. Geschichte des Appenzellischen Volkes. 3. Band, Seite 375.

leichter und besser versorgt werden könnten. Der Grund, der zu dieser Verwandtenunterstützung führte, liegt auf der Hand. Man sah es eben nicht bloß als natürlich, sondern auch als Christenpflicht an, dass diejenigen, welche durch Bande des Blutes miteinander verbunden waren, einander auch in erster Linie in der Not beistehen und helfend die Hand reichen sollten. Nun scheint man freilich mit dieser Verwandtenunterstützung nicht immer die besten Erfahrungen gemacht zu haben. Nicht nur fielen die Unterstützungen oft sehr kärglich und unzulänglich aus, und waren Eigennutz und Engherzigkeit um Ausflüchte nicht verlegen, wenn es galt, bedürftigen Verwandten beizustehen, sondern es kam auch vor, dass leichtsinnige Elemente sich jene Bestimmung zunutze machten und ihre Kinder ohne Bedenken von ihren vermöglichen Verwandten unterhalten liessen. Ein Mandat von 1584 verordnete deshalb: „Da sich viele äusserten, wenn sie eheliche oder uneheliche Kinder erzeugten, so müssen die Verwandten dieselben erhalten: so sollen fürder die Aeltern ihre Kinder ohne der Verwandten Hülfe erziehen, und wer zu arm ist, der muss den Bettel-Oser (Bettelsack) umhängen und im Lande herumbetteln, damit er seine Kinder erhalten könne, aber ausser Landes darf er nicht gehen. Nur die Waisen sollen von den Verwandten erzogen werden.“ Diese Verwandtenunterstützung allein konnte auf die Dauer nicht genügen, und wenn die Bestimmung, wonach die Verwandten eines Kindes für die Unterstützung desselben zu sorgen hatten, zwar noch im letzten Landbuch stand, so wurde sie, wie Pfarrer *J. J. Frei* in Trogen (1789—1852) in einem zuhanden der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft im Jahre 1826 erstatteten Bericht über das Armenwesen des Kantons Appenzell A. Rh. bemerkt, doch längst nicht mehr beobachtet. Bekanntlich enthielt der von der Landsgemeinde von 1906 verworfene Verfassungsentwurf auch eine Bestimmung, wonach die Anverwandten in auf- und absteigenden Linien, sowie die Geschwister der Bedürftigen nach Massgabe ihrer Leistungsfähigkeit ganz oder teilweise hätten unterstützungspflichtig erklärt werden können. Diese Bestimmung hat jedoch im Volke nicht durchwegs Anklang gefunden und ist sie mit anderem mit ein Grund gewesen, der zur Verwerfung jenes Entwurfes führte. Die Freunde der Verwandtenunterstützung konnten sich damals um so

leichter trösten, als sie bereits wussten, dass das schweizerische Zivilgesetzbuch den gleichen Grundsatz auch bringen werde. Jedenfalls ist es ein merkwürdiges Zusammentreffen, dass nach beinahe 500 Jahren durch die Annahme des eidgen. Zivilgesetzes Ausserrhoden wieder zur Aufnahme der Verwandten-Unterstützungspflicht geführt wird (siehe Artikel 271 ff. und Art. 328 ff. des Z. G. B.). Es unterliegt keinem Zweifel, dass dieselbe wie kaum etwas anderes geeignet ist, in den Familiengliedern das Zusammengehörigkeitsgefühl in Glück und Unglück, in gesunden und kranken Tagen rege und lebendig zu erhalten.

Der Armenpflege zur Zeit des ausgehenden 16. wie des 17. Jahrhunderts haftet namentlich ein grosser Uebelstand an. Dieser bestand darin, dass man dem Bettel immer nur mit halben Massregeln entgegentrat. Die einschränkenden Bestimmungen dienten oft mehr zum Schutz der Bürger vor Belästigungen als zur erziehlichen Beeinflussung der Bedürftigen. Als mit der Zunahme des Leinwandgewerbes und -Handels immer mehr Geld in Umlauf kam und man statt wie früher das Almosen in Naturalien meistens in Geld ausrichtete, so wurde der Bettel dadurch erst recht befördert und das Land mit allerlei fremdem und tragem Gesindel überschwemmt, dessen man sich vergeblich durch alle möglichen, immer schärfer werdenden Bestimmungen zu erwehren suchte. Anfangs war man gutmütig genug, diesem fremden Bettelvolk für vier Wochen den Eintritt ins Land zu gestatten. Dann aber wurde jedermann bei Busse untersagt, diesen Bettlern Almosen oder Unterschlupf zu geben. 1645 fand in Appenzell A Rh. die erste Betteljagd statt, und nach einem Mandat von 1647 sollten „alle fremden, deutschen und welschen Bettler, die Harzwähler, Landstreicher und Dirnen aus dem Land geschafft werden, und wenn solche gesehen werden, so soll man sie beim Eid aus dem Lande weissen oder in gefängliche Verwahrung nehmen.“ Eine Verordnung von 1653 befiehlt sogar, den leichtfertigen Bettelweibern, die sich besonders gern in den Alpen aufhielten, das Landeszeichen V. R. auf die Stirne zu brennen. Das alles aber half nicht viel, waren doch diese Bettelleute manchenorts sogar willkommene Gäste; denn indem sie periodisch die draussen sich ereignenden Neuigkeiten in die entlegensten Weiler und Berghütten trugen, vertraten sie

damals die Stelle der Zeitungen. Je mehr Historien und Mären sie gesprächig zu erzählen verstanden, desto mehr fiel in der Regel für sie ab. Mit dem Bettel Hand in Hand ging die Verschwendungssucht. Auch dieser suchte man entgegenzutreten mit immer neuen Bestimmungen, die aber gerade durch ihre beständige Wiederkehr und sukzessiv sich steigernden Verschärfungen beweisen, dass sie fruchtlos blieben. Es schien eine gute Verordnung, als (1609) bestimmt wurde, es solle den Wirten um Zehrschulden, die einen kleinen Wert übersteigen, kein Recht gehalten werden. Allein sie half nichts, und es half wieder nichts, als man (1647) verordnete: „Die unsrerigen Bettler aber sollen in kein Wirtshausse gehen, noch sich darin sehen lassen“ oder (1659): „Wann ein Wirt solchen Personen, welche das heilige Almosen empfangen, zu trinken gibt, der soll um 3 Pfund gebüsst und das ander Mal um den Schild gestraft werden, die Personen, so aber das tun würden, sollen mit Gefangenschaft und anderwärts abgestraft werden.“ Auch das hatte nicht die gewünschte Wirkung, „ein ernster Beweis“ — wie Pfarrer Frei sagt — „dass man mit allem Lamentieren und Kommandieren die Leute nicht zu zwingen vermag, durch Tätigkeit und Sparsamkeit zu Wohlstand sich emporzuarbeiten, dass diese Richtung von Kindheit an durch eine gute Erziehung gegeben werden muss und besonders bei der ärmern Jugend nicht versäumt werden darf.“ Der Bettel dauerte denn auch noch während des 18. und bis in die ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts fort und ward immer mehr als eine Landplage empfunden, der man z. B. nach der Helvetik, wo der Zufluss von Handwerksburschen und Landstreichern besonders gross war, durch die Einsetzung eines Landjägerkorps von 5 Mann, das von 1807 bis 1818 fast ununterbrochen bestand, durch Konkordate mit anderen Kantonen betr. gemeinsamem Vorgehen und durch im Verein mit St. Gallen unternommene Streifzüge zu begegnen suchte. Die von den Gemeinden angestellten Hatschiere, die in Speicher von den Hausbesitzern bezahlt werden mussten, hatten einheimische Bettler in ihre „eigene“ Gemeinde und fremde über die Grenze des Kantons zu führen. Eine ähnliche Verfügung war schon in den 1790er Jahren getroffen worden und veranlasste dazumal einen Appenzeller Bettler zu dem Witz: „Wenn i a agni Gmand hett, so giengi nüd gi bettla.“ ¹⁾

¹⁾ Appenzeller Monatsblatt 1826, Seite 16.

Uebrigens drang schon im 17. Jahrhundert die Erkenntnis immer mehr durch, dass der Armennot und dem Bettelunwesen mit Zwangsmitteln allein nicht abgeholfen werden könne. Wiederholt wurde von der Obrigkeit in Landmandaten der Wunsch geäußert, es möchten die Rhoden, statt die Armen auf das Almosensammeln von Haus zu Haus anzuweisen, eine eigentliche Armenpflege einführen und anordnet, dass jede Gemeinde ihre Armen aus ihren Mitteln selbst erhalten solle und dass das Ausstellen von „Bettelbriefen“ durch Armenpfleger und Pfarrer nicht mehr vorkommen dürfe. Als dann die eidgenössische Tagsatzung von 1681 die Armenunterstützungspflicht ausdrücklich den Gemeinden zuwies, war in Ausserrhoden *die Gemeindepflege* bereits geordnet. Etwelche obrigkeitliche Unterstützung der Armen dauerte allerdings noch bis zur Landsgemeinde von 1737 fort, an welcher dann der Artikel ins Landbuch aufgenommen wurde, „*dass ein jede Gemeind ihre Armen selbstn versorgen und dass Steuern in andre Gemeinden nicht zugelassen sein solle*“ (Art. 187 des Landbuches von 1747). Von da an wurde der allgemeine Schulfonds, aus welchem bisher die Obrigkeit das Schulgeld für arme Kinder bezahlt hatte, in ein unbedingtes Armengeld für die Gemeinden verwandelt, welche dasselbe übrigens meistens wie bis anhin zu seinem ursprünglichen Zwecke verwendeten. Das gesamte, 9400 fl. betragende Armenkapital samt dem aus 3383 fl. bestehenden Fonds für die ausgestorbenen Sondersiechen (Lepreusen) gelangte zur Verteilung an sämtliche Gemeinden im Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl. Es waren nun lediglich noch die sog. *Landsassen*, welche, sofern das Bedürfnis eintrat, aus dem Landseckel unterstützt wurden. Unter den Landsassen sind diejenigen Personen zu verstehen, welche infolge der Verträge mit den katholischen innern Rhoden, denen sie früher angehörten, durch ihren Uebertritt zur reformierten Konfession Angehörige der äussern Rhoden geworden waren, in diesen letztern aber noch kein Gemeindebürgerrecht besaßen.

Die Helvetik brachte im Grunde genommen für Ausserrhoden auf dem Gebiete des Armenwesens keine wesentlichen Neuerungen. Pfarrer Frei nennt unter den 1826 in Kraft bestandenen diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen einmal die, nach welchen die Gemeindevorsteher solchen Per-

sonen, welche öffentliche Unterstützung empfangen und dieselbe noch nicht zurückbezahlt hatten, die Verehelichung verweigern konnten. Diese Bestimmung wurde jedoch in keiner Gemeinde streng gehandhabt. Je nach den Umständen, besonders je nachdem die Sittlichkeit der Verlobten war, begnügte man sich gewöhnlich damit, dass dieselben einen grössern oder kleinern Teil der empfangenen Unterstützung zurückbezahlten. Alle jedoch, welche in diesem Falle waren, mussten — ausgenommen in Speicher und Reute — bei den Vorstehern die Bewilligung ihrer Verehelichung nachsuchen, und sehr selten war die Begünstigung, dass die Verehelichung ohne einige Zurückbezahlung gestattet wurde. Strenger wurde jene Gesetzesbestimmung gehandhabt, welche die Unterstützten verpflichtete, „bei Erbs- und Glücksfällen die Gemeinden zu entschädigen.“ Ausser dem Erlass dieser gesetzlichen Bestimmungen war der Obrigkeit so gut als kein Einfluss auf das Armenwesen gestattet. Der Plan des Landammann Zellweger (geb. 1770 gest. 1821), einen allgemeinen Armenunterstützungsfond zu gründen, zu welchem alle Personen, die mehr als 10,000 fl. versteuerten, gewisse Beiträge hätten leisten sollen, scheiterte am Widerstand derer, die nicht „in dem Ding“ sein wollten. Als oberste Behörde im Armenwesen waren die Gemeindevorsteher zu betrachten, aus deren Mitte die Armenpfleger gewählt wurden. Die Gemeindevorsteher bestimmten die bedeutenderen und alle regelmässigen Unterstützungen, und nur wenn augenblickliches Bedürfnis es erforderte, durfte der Armenpfleger ohne die vorher eingeholte Zustimmung der Gemeindevorsteher, ausserordentliche Gaben gewähren. Dass die Pfarrer mit einzelnen wenigen Ausnahmen im ganzen Kanton von der Besorgung des Armenwesens ausgeschlossen waren, zählt Pfarrer Frei mit unter die eigentümlichen Züge des Armenwesens im Kanton Appenzell A. Rh., — ein Zug, der ihm bis auf die heutige Zeit geblieben ist, während bekanntlich in andern Kantonen — ich erinnere nur an Thurgau und Zürich — gerade die Pfarrer in intensiver Weise in der Armenpflege beigezogen werden, und ich darf wohl sagen, nicht zum Schaden der Sache. Als Hilfsquellen, aus denen die Gemeinden ihre Armen unterstützten, werden genannt: die Armengüter, das Vermögen der Waisen- und Armenversorgungshäuser oder Pfrundhausstiftungen, die Kirchen-

steuern an Fest- und Sonntagen, die an gewissen Jahrestagen erhobenen Haussteuern, die Hochzeitgaben, Vermächtnisse und endlich die Vermögenssteuern, welche zur Tilgung der die Einnahmen übersteigenden Ausgaben erhoben wurden. Auch fielen die gesetzlich festgelegten Bussen für gewisse Vergehungen, wie z. B. gegen die Sonntagsordnung und die Sanitätspolizei, in den Armenseckel der Gemeinden. Beinahe alle Armen, mit Ausnahme der in den Armen- und Waisenhäusern Versorgten, erhielten die Unterstützungen als Wochen- und Extragaben in Geld, oder es wurden ihnen der Hauszins, das nötige Brennholz, die Arztrechnungen, die Schul- und Lehr-löhne bezahlt und Kleider, Bettzeug und Arbeitsgerätschaften, selten aber Lebensmittel, angeschafft. Die Armenpfleger hatten alljährlich über das Armenwesen ausführliche und genaue Rechnung zu erstatten, welche entweder nur den Vorstehern zur Prüfung vorgelegt wurde oder auch den Gemeindebürgern zur Einsicht offen stand. Der Gemeinde musste sie entweder öffentlich im allgemeinen oder sogar in den Einzelheiten und mit Angabe der Namen aller Unterstützungeniessenden vorgelesen werden. Was das letztere anbelangt, so hatten nach der Annahme der 1834er Verfassung, welche an Stelle des Landbuches trat, die Vorsteher alljährlich den Kirchhören über die Einnahmen und Ausgaben für die Armen- und andern Gemeindsgüter öffentlich Rechnung abzulegen, was meistens an Martini geschah. An einigen Orten, z. B. in Rehetobel, wurden dabei die Namen aller Nutzniesser von der Kanzel bekannt gemacht und in Herisau dieselben damals schon mit der Rechnung „sogar“ gedruckt, ein Gebrauch, der dann mit der Zeit in allen Gemeinden aufgekommen ist und sich in manchen — ich glaube, es ist noch wenigstens die Hälfte — bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Aber schon Dr. Gabriel Rüschi (1794—1856) bemerkt dazu — und seine Bemerkungen dürften noch heute zutreffen —: „Dieses Mittel ist wohl geeignet, manche Arme vom Anspruch auf die Armenkasse abzuhalten; es macht aber auch, dass manche schamhafte Hilfsbedürftige in unverdienter, ungeahnter Not fast zu Grunde gehen müssen.“ Und dann fährt er fort: „Diese Armenpflege ist keineswegs zu empfehlen. Die Armenpfleger lernen während ihrer meistens kurzen Sachverwaltung die Hilfsbedürftigen nicht gehörig kennen. Oft lassen sie sich von unverschämten Armen

täuschen, einschüchtern und zu unzeitiger Wohltätigkeit verleiten; noch öfter werden sie aus übertriebener Oekonomie hartherzig und leisten den schamhaften, notdürftigsten Armen und selbst Kranken keine Hülfe, oder begleiten sie mit bittern und kränkenden Vorwürfen.“

Die Landesregierung nahm sich in jener Zeit des Armenwesens in keiner Weise an, und so oft damals schon der Ruf nach einer obrigkeitlichen Aufsichtsbehörde ertönte, er fand kein Gehör. Nur in den Zeiten ungewöhnlicher Not, wie anlässlich der Teuerung von 1817 und der Verdienstlosigkeit von 1832 war die Obrigkeit den Gemeinden, welche nicht imstande waren, ihren Armen selbst durchzuhelfen, behülflich. So liess sie im letztgenannten Jahre in den begüterten Gemeinden freiwillige Beiträge sammeln zugunsten der hilfsbedürftigen Schwestergemeinden (Urnäsch, Hundwil, Waldstatt und Reute). Bei diesem Anlass wurde das erste Mal ein Verzeichnis aller Armen des Kantons, ihrer häuslichen Verhältnisse und ihres Erwerbes, sowie der vorhandenen Hilfsmittel und des Betrages der Unterstützungen von Seiten ihrer Gemeinden aufgenommen. Es bezogen darnach im Jahre 1832 bei einer Gesamteinwohnerzahl von 39,381 Unterstützungen 5338 Personen (wovon 581 in Anstalten versorgt), also $\frac{1}{7}$ der Bevölkerung, ein Verhältnis, das sich in der Folge dank der günstigeren Verdienstverhältnisse in vorteilhafter Weise verändert hat.

Eine Zeitlang war auch bei uns das sogen. *Verdingssystem* üblich oder die Absteigerung an die Mindestfordernden, d. h. die hilfsbedürftigsten Armen wurden bei Landleuten in die Kost gegeben, wobei man bloss ausbedang, „dass ihr Hunger und Frost gestillt werde.“ Gewöhnlich übergab man sie dann den Wenigstfordernden, und es war natürlich, dass ihre Versorgung oft eine sehr mangelhafte und ungenügende war. Es kam denn auch nicht selten vor, dass also Verdingte, erfüllt von Unmut über schlechte Behandlung, sich der lästigen Einengung durch die Flucht entzogen und als Bettler die Strassen unsicher machten. Diesem Uebelstande abzuhelfen, kam man endlich auf den Gedanken, die Armen in *Anstalten* unterzubringen und ihnen auf öffentliche Kosten eine humane Pflege angedeihen zu lassen. Trogen ging mit einem löblichen Beispiele voran und eröffnete den Reigen mit der Stiftung seines Armenhauses im Jahre 1764

(Hauptförderer *Dr. Laurenz Zellweger*); ihm folgten Herisau 1769 (Gründer *Laurenz Schefer*), Wald 1787, Speicher 1792, Gais 1796, Teufen 1807 (Stifter *Joh. Waldburger*), Schwellbrunn und Wolfhalden 1808, Heiden 1809 (Stifter: Landes-seckelmeister *Joh. Konrad Tobler*) Hundwil 1810, Stein 1811, Urnäsch ums Jahr 1812 und Bühler 1815. Die übrigen Gemeinden folgten erst bedeutend später: Lutzenberg 1854, Rehetobel 1855, Walzenhausen 1857, Grub 1858 und Reute 1862. Zwei Gemeinden, Waldstatt und Schönengrund, besitzen bis auf den heutigen Tag weder eine Armen- noch eine Waisenanstalt. Anfänglich waren in allen Gemeinden, in denen sich eine Anstalt befand, die Kinder und die erwachsenen Personen, in ein und demselben Hause vereinigt. Schon damals gab es Leute, welche diesen Anstalten nicht ungeteilten Beifall zollten und ihr Aufkommen nur mit gemischten Gefühlen sahen. Das können wir deutlich verschiedenen Stimmen aus jener Zeit entnehmen. So sagt Pfarrer Frei in seinem schon erwähnten und von mir mehrfach benutzten Berichte über das appenzellische Armenwesen mit Bezug auf Waldstatt in lobendem Sinne: „Die Errichtung eines Armen- oder Waisenhauses ist in dieser Gemeinde bisher klüglich vermieden worden, und die armen Waisen werden daher bei Bauern versorgt“, oder von Rehetobel: „Bis jetzt ist diese Gemeinde noch von einem sogenannten Waisenhause nach gewöhnlicher Weise verschont geblieben. Die Waisen werden bei Bauern, zuweilen auch bei Handwerkern aufgedungen.“ Bei Urnäsch meldet er, nicht ohne dass man ein Gefühl der Genugtuung deutlich aus seinen Worten herausmerkt: „Ein sogenanntes Armenhaus, in welchem Alt und Jung, was der öffentlichen Unterstützung bedurfte, ohne Auswahl zusammengemengt wurde, hat kaum 10 Jahre gedauert; vor einigen Jahren ist es verkauft worden, und diese Versorgungsweise hat gänzlich aufgehört, weil man sich durch die Erfahrung überzeugt hatte, wie viele Unordnungen in solchen bunt gemischten Anstalten sich einschleichen“, und ähnlich bei Wolfhalden: „Das im Jahre 1808 gestiftete Waisenhaus ward im Jahre 1819 aufgehoben, weil man die Besorgung der darin untergebrachten Armen kostspieliger und schlechter fand, als die frühere Weise, dieselben mit Geld zu unterstützen oder aufzudingen.“ Als ein Krebschaden, an dem diese Anstalten zum Teil heute noch leiden, wurde eben

schon damals die Anhäufung von allerlei Volk: von Alten und Jungen, von Gesunden und Kranken, von verschämten und unverschämten Armen, von moralisch defekten und ordentlichen Leuten unter ein und demselben Dache empfunden, und mit Recht klagt Frei: „Führt einen Schlingel sein liederliches Leben an den Bettelstab, so kommt er ins Armenhaus; ist ein Verbrecher noch nicht reif für das Zuchthaus, nach der Grösse seiner Schuld, wandert er ins Armenhaus; kehrt eine feile Dirne nach mancherlei Irrfahrten auf der Bettelfuhre ins Land zurück, so wird sie im Armenhaus abgeladen.“ In ähnlicher Weise äussert sich auch Dr. Gabriel Rüschi: „Diese milden Stiftungen waren und sind übrigens, einige rühmliche Ausnahmen abgerechnet, blosser Fütterungsanstalten für Leute beiderlei Geschlechts und verschiedenen Alters. Ein Grundübel derselben ist, dass sie zugleich als Erziehungs-, Versorgungs- und Zuchtanstalten dienen sollen. Kinder, deren Eltern gestorben oder zu ihrer Erziehung nicht mehr fähig sind, alte, schwache und kranke, zur Arbeit untüchtig und brotlos gewordene Leute, ungeratene Jünglinge und Mädchen, deren Vergehen man in Rücksicht auf ihre Jugend nicht mit entehrenden Strafen bestrafen will, Müssiggänger, Säufer, Spieler, liederliche Dirnen, wenn sie sich auf keinerlei Art mehr auszuhelfen wissen, selbst abgestrafte, der menschlichen Gesellschaft gefährliche Verbrecher werden in diesen Anstalten versorgt. Unerwachsene werden dann in die Schule geschickt, Aeltere mit Haus- und Feldarbeit beschäftigt, Kranke erhalten, mitunter aber nur dürftige, ärztliche Behandlung und Pflege. Verbrechern wird ein Klotz angehängt oder man belastet sie mit Ketten und sperrt sie ins Gefängnis. Welch schädlichen Einfluss solche Umgebungen, das vor Augen liegende böse Beispiel, die unsittlichen Geberden, Reden usw. auf das jugendliche Gemüt der eigentlichen Waisen haben müssen, ergibt sich von selbst. Auch lehrt die Erfahrung, dass aus den Waisenhäusern meistens unbrauchbare, liederliche Leute hervorgehen, selbst dann, wenn auf ihre Erziehung zu einem nützlichen Beruf viel verwendet wird.“ Und Johann Konrad Zellweger sagt¹⁾: „Das Bild der bisherigen Armen-

¹⁾ Siehe seine im Appenzeller Monatsblatt von 1837 erschienene Abhandlung: „Ueber Armenerziehung im Allgemeinen und über die Waisenanstalt Schurtanne bei Trogen im Besondern.“

häuser, wo junge und alte, gesunde und kranke, verdorbene und unverdorbene Subjekte in trauriger Vermengung untereinander zu leben verurteilt waren, ist ein so düsteres, dass dem fühlenden Menschenfreunde davor graut, wo er solche Ueberreste einer rohern Zeit noch fortbestehen sieht. Wenn das böse Beispiel auf Menschen mit entwickelterem Verstande oft einen belehrenden Einfluss üben kann, so ist das selten oder gar nicht der Fall bei jungen Leuten, welche noch nicht die Fähigkeit haben, Vergleichen anzustellen, Ursache und Wirkung genau zu ordnen und überhaupt zu prüfen; vielleicht neigen sich diese zu allem hin, zeigen für alles Empfänglichkeit, sei es gut oder böse, und es schlägt in ihrem Herzen alles um so tiefere Wurzel, als die ersten Eindrücke der Erziehung überhaupt unvertilgbare Spuren im menschlichen Gemüte zurücklassen.“

Man hat denn auch mit der Zeit das Untunliche, Kinder und Erwachsene im gleichen Gebäude unterzubringen, eingesehen und auf Trennung von Jung und Alt Bedacht genommen. Bereits 1774 hatte Pestalozzi auf dem Neuhof eine Armenenerziehungsanstalt errichtet und in seinen Briefen über die Erziehung der armen Landjugend den ganz neuen Gedanken entwickelt, dass nicht durch Wohltätigkeit, sondern durch Weckung und Entfaltung der in den Menschen auch in den ärmsten, liegenden Kräfte zu helfen sei. Ebenso hatte Fellenberg 1810 seine Wehrlichschule ins Leben gerufen und durch dieselbe ein Musterbeispiel aufgestellt für eine richtige Erziehung der Waisen. Jahrzehnte lang leuchtete diese Anstalt hinaus in die Gauen des Vaterlandes und Nachahmungen konnten nicht ausbleiben. In unserem Kanton tat Herisau den ersten Schritt, wo *Konrad Schoch*, der sich vom armen Knaben zum reichen Handelsmann emporgeschwungen hatte, durch eine grossartige Schenkung die gänzliche Lostrennung der Waisenanstalt vom Armenhause bewirkte. Schon 1817 konnte daselbst das noch heute im Gebrauche stehende Waisenhaus mit 53 Kindern bezogen werden. Damit war die Armenpflege in Ausserrhoden in ein neues Stadium eingetreten. Freilich ging es noch längere Zeit, bis auch andere Gemeinden diese vollständige Trennung durchführten, wobei eben nicht übersehen werden darf, dass derartige Verbesserungen fast in allen Gemeinden erst auf die Initiative einsichtiger und edeldenkender Privater zustande kamen.

Man fieng auch an einzusehen, dass eine blosse Trennung nach Altersstufen noch nicht genüge, sondern dass, wo Waisenkinder in Wahrheit der erblichen Armut entzogen werden sollen, dann eben auch die Möglichkeit einer tüchtigen Geistes- und Charakterbildung vorhanden sein muss. Aus dieser Erkenntnis heraus hat der menschenfreundliche *Johann Caspar Zellweger* in Trogen die Anstalt zur Schurtanne gestiftet, die 1824 eröffnet wurde und deren Leitung der schon mehrmals genannte Joh. Konrad Zellweger, der in Hofwil auf Kosten Caspar Zellwegers zum Armenerzieher herangebildet worden war, übernahm. Schon 1832 fand die Schurtanne eine Schwester in der Waisenanstalt auf dem Schönenbühl in Teufen, die bis 1849, d. h. bis zu dem Tode ihres Stifters, des Kaufmanns *Gschwend* den Charakter einer Privatunternehmung trug, dann aber an die Gemeinde überging. Speicher folgte mit dem Waisenhaus auf Vögelinsegg 1842, Gais reihte sich 1848 an und zwar vorzugsweise unter Mitwirkung des bewährten Schulmannes und Pfarrers *Samuel Weisshaupt*. Ein Jahr später trat in Herisau die appenzellische *Rettungsanstalt Wiesen*, gegründet von Frau Landammann *Schlüpfer-Binder* ins Leben. Die weiteren Gemeinden, die in der Folge eigene Waisenanstalten errichteten, sind: Urnäsch (1848), Schwellbrunn (1857), Wolfhalden (1864), Heiden (1867), Bühler (1897) und Walzenhausen (1907). Bestanden in den meisten Waisenanstalten anfänglich besondere Anstaltsschulen, so ist man mit der Zeit immer mehr von denselben abgekommen und lässt nun die Waisenkinder die öffentliche Primarschule besuchen. Zur Zeit bestehen gar keine Armenschulen mehr in unserm Kanton. Besitzen nun insgesamt 11 Gemeinden je ein Armen- und Waisenhaus, so sind Waisen- und Armenabteilung noch in 7 Gemeinden, nämlich in Hundwil, Stein, Wald, Rehetobel, Grub, Lutzenberg und Reute miteinander vereinigt.

Doch wir sind mit unserm Exkurs über die Armen- und Waisenanstalten dem Gang der Entwicklung etwas vorausgeeilt und haben daher noch einiges nachzuholen. Die Bestimmung des Art. 137 des Landbuches von 1774, de Versorgung der Armen betreffend, gelangte auch in die von der Landsgemeinde in Trogen den 31. August 1834 angenommene Kantonsverfassung. Art. 20 derselben lautete: „Eine jede Gemeinde hat ihre armen Angehörigen, sie mögen in

oder ausser derselben wohnen, selbst zu versorgen.“ Diese Bestimmung kam wörtlich auch in die Kantonsverfassung von 1858 (Art. 24), freilich noch mit dem Nachsatz: „Das Nähere bestimmt das Gesetz.“ Dieses Armengesetz wurde jedoch nie erlassen. Den Uebergang vom Bürger- zum Einwohnerprinzip sah der der Landsgemeinde von 1876 vorgelegte Verfassungsentwurf vor in seinem Art. 15: „Die Unterstützung armer Kantonsbürger ist Sache der Wohngemeinde Auswärts wohnende Kantonsbürger sind im Falle der Verarmung von ihrer Bürgergemeinde zu unterstützen. — Kantone mit örtlicher Armenpflege wird Gegenrecht gehalten.“ Zur Begründung dieser neuen Bestimmung „von der grössten Tragweite“ führte die Botschaft des Revisionsrates, an dessen Spitze der verstorbene Minister Dr. Roth, damals Landammann, stand, Folgendes aus: In der grossen Mehrzahl der ausserrhodischen Gemeinden befindet sich die bürgerliche Bevölkerung in der Minderheit; sämtliche Gemeinden haben einen grossen Teil ihrer Armen im ganzen Kanton herum und auch ausserhalb desselben zerstreut. Es hielt ungemein schwer, den auswärts wohnenden Armen immer so mit Rat und Tat beizuspringen und ihnen die nötige Aufsicht in dem Masse zuteil werden zu lassen, wie dies von einer rationellen Armenpflege verlangt werden kann. Als im Entwurf zunächst das bisherige Bürgerprinzip, immerhin im Sinne einer wesentlichen Erleichterung in der Erwerbung des Bürgerrechts beigehalten worden war, da sprachen sich nicht weniger als 29 (von 50) Eingaben für den Uebergang zum reinen Einwohnerprinzip aus. Der Uebergang sei in der Tat nur noch eine Frage der Zeit, und die Mehrheit des Revisionsrates glaubte, die Frage, ob dieser Zeitpunkt jetzt schon gekommen sei, bejahen zu sollen. Schon bis jetzt sei in fast allen Gemeinden das Bürgerprinzip auch nicht rein und konsequent durchgeführt worden; mit Ausnahme von Heiden haben nämlich sämtliche Gemeinden die Ausfälle auch im Armenwesen durch alle steuerpflichtigen Einwohner decken lassen, was zur Folge gehabt habe, dass den Niedergelassenen wohl Pflichten, nicht aber zugleich die entsprechenden Rechte zugekommen. Dem Einwohnerprinzip seien durch die in den Gemeinden segensreich wirkenden freiwilligen Armenvereine, welche ebenfalls alle Einwohner ohne Rücksicht ihres Bürgerortes unterstützen, die Wege in

erfreulicher Weise gebahnt worden. Dieser Art. 15, der separat zur Abstimmung gelangte, wurde zunächst von der Landsgemeinde mit grossem Mehr gleich in erster Abstimmung verworfen und hernach auch der Entwurf als Ganzes. Doch schon im Oktober gleichen Jahres lag wieder ein Entwurf vor, der auf das Bürgerprinzip zurückging, aber einen Armenausgleich in der Weise suchte, dass Kantonsbürger nach 5jährigem Wohnsitz in einer Gemeinde ohne weiteres das Bürgerrecht der Wohngemeinde beanspruchen konnten. Diesem Entwurf hat der Souverän dann seine Sanktion erteilt; der gehoffte Ausgleich ist jedoch nicht erfolgt, trotzdem das neue Einbürgerungsprinzip vielfach zur Anwendung kam.

So berechtigt und natürlich dieses Prinzip auch war, so hatte es doch auch seine Schattenseiten; denn ganz abgesehen von dem oft pietätlosen, unmotivierten, freiwilligen Sichlossagen von der Heimatgemeinde, veranlassten die Gemeinden oft ihre in besser situierten Gemeinden wohnenden unterstützungsbedürftigen Bürger, sich in ihrem Wohnorte einzubürgern. Dies rief natürlich auf der andern Seite, um den Zug zur Einbürgerung zu hemmen, einer knappen Unterstützung. Um nun den namentlich durch Armensteuern zu stark belasteten Gemeinden von Staatswegen unter die Arme greifen zu können, kam nach langen Vorverhandlungen der Antrag des Kantonsrates vor die Landsgemeinde von 1892, es sei in die Verfassung als Art. 16 bis die Bestimmung aufzunehmen, dass Gemeinden, deren Vermögens- und Steuerhältnisse als ungünstig bezeichnet werden müssen, vom Staate mit einem angemessenen Beitrage zu unterstützen seien; die Summe dieser Beiträge dürfe jedoch den Betrag einer Landessteuer von 1 ‰ nicht übersteigen. Dieser Grundsatz, den die Landsgemeinde angenommen hat, ist wörtlich mit der einzigen durch das 1897 angenommene Steuergesetz bedingten Abänderung, dass statt 1 Promille $\frac{1}{2}$ Promille gesetzt wurde, in die neue Verfassung von 1908 herübergenommen worden, nachdem er schon in dem von der Landsgemeinde verworfenen Entwurf von 1906 ebenfalls Aufnahme gefunden hatte. Von dem in letzterem enthaltenen Grundsatz der Verwandtenunterstützung ist bereits die Rede gewesen. Die Verfassung von 1908 nun stellt in Art. 25 für das Armenwesen folgende allgemeine Grundsätze auf:

„Jede Gemeinde hat für ihre unterstützungsbedürftigen Bürger, sie mögen in oder ausserhalb derselben wohnen, zu sorgen. Soweit der Ertrag der hierzu vorhandenen Güter nicht ausreicht, hat die Gemeindekasse einzustehen. — Die gesetzlichen Armenpflegen haben sich durch Aufsicht, Kontrolle und Auskunfterteilung über die in ihrer Gemeinde wohnhaften Armen gegenseitig zu unterstützen. In Notfällen haben sie die erste Hilfeleistung auf Kosten der Heimatgemeinde unter gleichzeitiger Mitteilung an dieselbe anzuordnen. Ueber Anstände entscheidet endgültig der Regierungsrat. — Dem Staate steht die Aufsicht über das gesamte Armenwesen zu. — Im übrigen ist das Armenwesen durch ein Gesetz zu ordnen.“ Während früher keine speziellen Vorschriften bezüglich der Zusammensetzung der Armenbehörden gegeben worden sind, bestimmt die neue Verfassung in Art. 20, dass jede volljährige, in den bürgerlichen Ehren und Rechten stehende und im Kanton wohnhafte Schweizerbürgerin wie in Schul- so auch in Armenbehörden wählbar sei.

Es besteht also noch jetzt das Bürgerprinzip in seinem vollen Umfange zu Recht. Als eine Ungerechtigkeit wird es bei diesem Prinzip vielfach empfunden, dass die ausser dem Kanton wohnenden Bürger keine Armensteuern zu entrichten haben, aber im Verarmungsfall doch hier unterstützt werden müssen. Hieran wird sich jedoch nicht viel ändern lassen, wenn wir daran denken, dass einer Besteuerung der ausserhalb des Kantons in der Schweiz niedergelassenen Kantonsbürger entgegenstehen Art. 46 der Bundesverfassung, der von der Doppelbesteuerung redet und Art. 80 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes, das Rechtsöffnung für Steuerforderungen nur innerhalb des betreffenden Kantonsgebietes gewährt. Umgekehrt ist die Ausdehnung der Steuerpflicht für die Armenausgaben auf die Kantonsfremden, die ebenfalls als ungerecht empfunden wird und schon früh Widerspruch gefunden hat, vom Bundesgericht im Hinblick auf Art. 4 der Bundesverfassung als staatsrechtlich zulässig erklärt worden, da es kein Gebot der Rechtsgleichheit sei, nur diejenigen Bürger zu einer Steuer heranzuziehen, welche in unmittelbarer Beziehung zu deren Zweckbestimmung stehen.

Obschon es nicht in meiner Aufgabe liegt, hier mich über die Frage: Was ist besser, *das Einwohner- oder das Bürgerprinzip*? auszusprechen, so kann und darf ich doch

nicht ganz stillschweigend über diesen Punkt hinweggehen, dies um so weniger, als unter den von mir verschickten und ausgefüllt wieder zurückgekommenen Fragebogen sich einige befinden, in denen die betreffenden Berichterstatter sich mehr oder weniger entschieden für das eine oder andere Prinzip aussprechen und es befürworten. Wird von einer Seite der Wunsch ausgedrückt, dass „die Frage betr. Armenunterstützung nach dem Territorialprinzip auch in diesem Jahrhundert wieder zur eingehenden Erörterung gelangen möchte“, so empfiehlt ein anderer das Einwohnerprinzip mit den Worten: „Das Territorialprinzip ermöglicht eine bessere Ueberwachung der zu unterstützenden Personen. Es sollte wenigstens insofern angebahnt werden können, dass in Form eines Gemeindekonkordates oder Vertrages die Gemeinden die Armenpflege an den in ihnen wohnhaften Bürgern anderer appenzellischer Gemeinden sich gegenseitig zuweisen könnten. Das Heimatprinzip könnte für Armen- und Waisenversorgung dennoch angewendet werden.“ Zugegeben, dass dieser Gedanke etwas für sich hat, zweifle ich doch, ob derselbe grossen Anklang finden würde, da den Gemeinden eben auch dann noch die ausser dem Kanton wohnenden armen Bürger — und diese sind ziemlich zahlreich — zur Unterstützung übrig blieben und wir so zu einer Doppelspurigkeit kämen, die wir meines Erachtens besser vermeiden. Etwas anderes wäre es, wenn die Armenunterstützung der ausserhalb des Kantons wohnenden Bürger zur Sache des Staates gemacht werden könnte, wie das z. B. in dem jetzt in Beratung liegenden Armengesetzesentwurf des Kantons Aargau vorgesehen ist. Im Gegensatz zu den beiden angeführten Stimmen wird von einer andern Seite ausdrücklich postuliert: „Der bisherige Standpunkt des Bürgerprinzips für die Armenfürsorge soll aufrecht erhalten bleiben“, und diese Forderung etwas begründend heisst es in einem vierten Fragebogen: „Wenn bei Anbahnung der Verfassungsrevision auch von der Einführung des Territorialprinzips in der öffentlichen Armenpflege geredet wurde, so habe ich die Ueberzeugung, dass die Einführung dieses Systems für einen so kleinen Kanton, wie Appenzell A. Rh. ist, nicht statthaft ist. Wird die territoriale Armenpflege kommen, so sollte es nur auf eidgenössischem Boden sein.“ Selbst ein prinzipieller Anhänger des Territorialprinzips sagt: „Meine persönliche An-

sicht geht dahin, dass das Territorialprinzip besser wäre als das gegenwärtige Bürgerprinzip; denn es kommt eben oft vor, dass Leute, die nicht Bürger sind, aber doch den grössten Teil ihres Lebens an ihrem Wohnorte zugebracht haben, in ihren alten Tagen noch in ihre Heimatgemeinde heimgerufen werden, wo sie dann ganz unbekannt sind. Darin liegt eine nicht verkennbare Härte. Immerhin muss ich bekennen, dass das Territorialprinzip kaum durchzuführen ist, solange die andern Kantone bzw. Staaten kein Gegenrecht halten.“ Zum Beweise dafür, wie verschiedener Ansicht man auch in dieser Sache sein kann, führe ich noch ein weiteres Urteil eines Vertreters einer Gemeinde an, die innerhalb ihrer Grenzen fast keine bürgerlichen Armen aufweist. „Dagegen hat“ — wie der Betreffende schreibt — „bei unserem Bürgerprinzip die Gemeinde eine grosse Last an den auswärts wohnenden armen Bürgern. Gleichwohl halte ich dafür, dass das Bürgerprinzip im Armenwesen für die Armen wohltätiger sei als das Einwohnerprinzip. Die Armen haben dabei doch noch eine Heimat. Die verschiedenen Versicherungen tragen schon jetzt wesentlich zur Entlastung der Heimatgemeinde bei. Ich möchte wünschen, dass die Armen immer eine Heimat als Refugium haben und nicht von einer Wohngemeinde in die andere geschoben werden könnten.“ Das Bürgerprinzip ist in der Tat zur Zeit für uns das Gegebene. Sah man im Jahre 1874 bei Beratung der Bundesverfassung die Zeit nahe, da das Territorialprinzip auf der ganzen Linie siegen werde, so hat sich in der neuesten Zeit fast überall in der Schweiz ein Umschwung zugunsten des Bürgerprinzips vollzogen. Von sämtlichen Kantonen sind bis jetzt nur Bern und Neuenburg zum Einwohnerprinzip übergegangen. Baselstadt, Glarus, Tessin, Wallis, die neuere Armengesetze besitzen, sind beim Bürgerprinzip geblieben und auch die bezüglichlichen Gesetzesentwürfe von Solothurn und Aargau sehen dasselbe vor. Das Einwohnerprinzip wird sich auf wirksame Weise erst dann durchführen lassen, wenn sich auch die übrigen Kantone zu ihm bekennen; bevor aber eine Vereinheitlichung in diesem Sinne durchgeführt werden kann, muss erst ein schweizerisches Bürgerrecht geschaffen werden. Und so halte ich denn die Lösung, wie sie die neue Verfassung enthält für eine gute, dies um so mehr, als die Bestimmung, dass

die gesetzlichen Armenpflegen sich durch Aufsicht, Kontrolle und Auskunfterteilung über die in ihren Gemeinden wohnhaften Armen gegenseitig zu unterstützen und in Notfällen die erste Hilfeleistung auf Kosten der Heimatgemeinde anzuordnen haben, ein Entgegenkommen gegenüber dem Territorialprinzip bedeutet.

Damit sind wir, was den Entwicklungsgang der öffentlichen Armenpflege betrifft, bei der Gegenwart angelangt, und es erübrigt uns, noch kurz einen Blick zu werfen auf *die private Armenpflege*, soweit dieselbe organisiert ist. In erster Linie kommen da in Betracht die *freiwilligen Armenvereine*. Die ersten derselben kamen in unserem Kanton in den 50er Jahren des letzten Jahrhunderts auf, und bei deren Gründung waren die Grundsätze des Schotten Dr. Chalmer wegleitend, der solche Vereine bereits in seinem Heimatlande eingeführt hatte. Immer mehr ward man sich der Tatsache bewusst, dass es viele verschämte Arme gebe, die unter dem Druck der Not oft viel mehr leiden als diejenigen, welche ihre Armut offen zur Schau tragen und es oft meisterhaft verstehen, damit das Mitleid der Leute zu erregen und zu ihrem Vorteil zu benutzen. Im weiteren musste man sich sagen, dass es vielen Armen nicht selten nur an der nötigen Einsicht fehlt, um das auf ihnen lastende Joch abzuwerfen und sich ein besseres Los zu schaffen. Da tun nicht Almosen und Gaben not, sondern was da vor allem erforderlich ist, das ist die christliche Bruderliebe, die dem Armen persönlich nahe tritt. „Hilfe von Mensch zu Mensch“, so lautet hier die Losung. Man geht den Armen, die zu bescheiden und schüchtern sind, um Unterstützung zu beanspruchen, nach und bietet ihnen die Hülfe an. Nur wirklich Bedürftige werden unterstützt, diese aber nach ihrem tatsächlichen Bedürfnis. Neben der materiellen Unterstützung wird die erzieherische Beeinflussung der Armen in den Vordergrund gestellt. Die Armenpfleger haben die Almosen ihren Pfleglingen selbst zu überbringen und müssen in steter Berührung mit ihnen bleiben. Jeder Fall soll individuell behandelt werden, und wo immer es geht, versucht man den Unterstützten zur Selbsthilfe anzuleiten, die ihn mit der Zeit wieder unabhängig und selbständig macht, auf die eigenen Füße stellt. Man will also nicht blos der gegenwärtigen Not begegnen, sondern auch der zukünftigen vor-

beugen. Es ist das das gleiche Pflegesystem, das unter dem Namen des „Elberfelder Systems“ Berühmtheit erlangt hat. In Elberfeld war es seit dem Jahre 1852 eingeführt, und im Grunde genommen ist es nichts anderes, als eine konsequente Durchführung der Ideen, die wir aus der Reformationszeit her kennen. Dieses System gelangt auch in der öffentlichen Armenpflege immer mehr zur Anwendung.

In unserem Kanton war Teufen die erste Gemeinde, welche die freiwillige Armenpflege auf Anregung des damaligen Ortspfarrers und spätern Ratsschreibers Engwiller im Jahre 1855 einführte. Bald folgten andere Gemeinden nach, nachdem auch Landammann Sutter in seiner Eröffnungsrede an der Landsgemeinde in Hundwil von 1857 die Gründung von Privat-Armenvereinen warm empfohlen hatte. Die guten Folgen dieser freiwilligen Armenpflege blieben nicht aus. Der Haus- und Gassenbettel verschwand fast gänzlich, und schon 1856 konnte der vor einem Jahr in Zürich verstorbene Pfarrer Dr. W. Bion, damals in Rehetobel, ebenfalls ein eifriger Förderer der freiwilligen Armenvereine bezeugen, „dass einzelne und Familien durch die Liebeszucht der freiwilligen Armenpflege für ein christliches Leben der Arbeitsamkeit und Häuslichkeit gewonnen wurden. Dieser Gewinn lässt sich nicht mit Zahlen berechnen und ausdrücken, ist aber gross genug, um edle Herzen zu entflammen.“ ¹⁾ Die anfängliche Befürchtung, dass die freiwillige und die gesetzliche Armenpflege miteinander in Kollision geraten könnten, bewahrheitete sich nicht, im Gegenteil bildete von Anfang an bis heute die eine eine segensreiche Ergänzung der andern. — Den zur Zeit bei uns bestehenden 17 freiwilligen Armenvereinen zur Seite und dieselben angemessen ergänzend wirken nicht weniger als 24 *Frauen-, Armen- und Arbeitsvereine* und 3 *Töchter- oder Jungfrauen-Armenvereine*. Durch Verfertigung und Abgabe von Kleidungsstücken und Bettzeug, Unterstützung armer Wöchnerinnen und Veranstaltung von Weihnachtsbescheerungen tragen auch sie in aller Stille das Ihrige dazu bei, gar manchenorts die Not zu lindern und freundlichen Sonnenschein in sonst dunkeln Stuben und Kammern zu verbreiten.

¹⁾ Siehe Verhandlungen der st. gallisch-appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft von 1856, Seite 215: „Bericht über Einführung und Fortgang der freiwilligen Armenpflege in Appenzell A. Rh. Von W. Bion, Pfarrer.“

Als weitere segensreich wirkende Institutionen, die ebenfalls ins's Gebiet des freiwilligen Armenwesens gehören, nenne ich noch die manchenorts bestehenden *Hülfsgesellschaften* zur Unterstützung unbemittelter junger Leute behufs Erlernung eines Handwerks oder Berufs, ferner die *Hülfsvereine für Wöchnerinnen*, den *Schutzaufsichtsverein für entlassene Sträflinge* (gegründet 1864) und die drei von einander völlig getrennten *Naturalverpflegungsverbände*. Hatten sich anfänglich hauptsächlich die freiwilligen Armenvereine auch der armen Durchreisenden angenommen und dieselben durch Ortsgeschenke unterstützt und bestanden da und dort sogen. Almosenstuben, so bildeten sich später besondere Vereine zur Abschaffung des Wanderbettels, und schliesslich vereinigten sich verschiedene Antibettelvereine zur Einführung einer eigentlichen Naturalverpflegung, welche den Reisenden angemessene Beköstigung, Unterkunft und wenn möglich Arbeitsanweisung bietet.

Damit sind wir am Ende 'unserer Rückschau' angelangt. Es ist ein weiter Weg, den wir durchlaufen haben von den ersten Anfängen unseres Armenwesens an bis auf den heutigen Tag, aber ein Weg, der nicht bloss vorwärts, sondern auch aufwärts führte von einer Stufe zur andern, und wir alle haben wohl den Eindruck bekommen, dass der Armenfürsorge bei uns schon seit langem, namentlich seit der Zeit, da die Industrie in unsern Gemeinden Eingang fand und fast überall einen blühenden Wohlstand erzeugte, eine Aufmerksamkeit geschenkt wurde, wie das nicht allenthalben der Fall war, selbst in solchen Kantonen nicht, die von Natur besser gestellt sind als unser Hochländchen, das bei einer Gesamtbodenfläche von nur 260 km² annähernd 60,000 Einwohner zu ernähren hat. Das ist denn auch, wie wir gehört haben, anerkannt und gewürdigt worden von solchen, denen in diesen Dingen ein fachmännisches und massgebendes Urteil zusteht. Die Herren Dr. Anderegg bezeichnen Appenzell als „ein Land, das die Sonn- und Schattenseiten der Geldwirtschaft durch seine früh entwickelte Industrie schon längst kennen lernte und in dem sich daher die Philanthropie naturgemäss allseitig ausbilden musste.“

II.

Doch seien wir nun auch nicht blind gegen noch bestehende Mängel in unserem Armenwesen! Und wenn ich

jetzt zum kritischen Teil meiner Arbeit übergehe und mir erlaube, den Finger zu legen auf diesen und jenen wunden Punkt auf dem Gebiete unserer Armenfürsorge, so möge man die darin liegende gute Absicht nicht verkennen, die darauf hintendiert, dem bewährten Sinne unseres Appenzellervolkes für die Not der Brüder neue Ziele zu stecken, sein Solidaritätsgefühl wach und lebendig zu erhalten und ihm zu zeigen, inwiefern und auf welchem Weg eine *weitere Ausgestaltung* des Armenwesens möglich wäre.

Wie aus den bisherigen Ausführungen hervorgegangen ist, tritt im Armenwesen unseres Kantons die Anstaltspflege ganz in den Vordergrund. Jedenfalls steht Ausserrhoden mit seinen verhältnismässig zahlreichen Armenerziehungs- und Verpflegungsanstalten in der vordersten Reihe der Schweizerkantone. Es rechtfertigt sich daher auch, wenn wir vor allen Dingen diesen Institutionen unsere besondere Aufmerksamkeit schenken. Um ein möglichst getreues Bild von der Sache zu bekommen, habe ich mir erlaubt, in sämtliche Gemeinden Fragebogen zu versenden und zwar nicht an die Gemeindekanzleien, deren Hülfe sonst in derartigen Dingen so gerne beansprucht wird, sondern hauptsächlich an die Pfarrer, einzelne Aerzte und Lehrer, also an solche Personen, die mit unserem Volksleben in engster Fühlung stehen und deren Beruf es mit sich bringt, dass sie mehr oder weniger in alle Verhältnisse unserer Bevölkerung hineinsehen können und daher oft am besten wissen, wo die Leute der Schuh drückt, und die auch mit der Leitung unserer Anstalten und der Lebensweise ihrer Insassen einigermassen vertraut sind. Mit ihrer Mitwirkung hoffte ich ein möglichst wahrheitsgetreues Bild der Armen- und Waisenfürsorge in den einzelnen Gemeinden zu erhalten, und in der Tat, wertvolles Material ist mir auf diesem Wege zugekommen. Ich nahm mir hiebei das Vorgehen von Herrn Pfarrer Rothenberger in St. Gallen zum Vorbild, der ebenfalls auf diese Weise für sein an der letzten Sommer stattgefundenen Jahresversammlung der st. gallischen Gemeinnützigen Gesellschaft gehaltenes Referat: „Postulate für ein st. gallisches Armengesetz“ über die internen Verhältnisse in den Anstalten sich hatte unterrichten lassen. Von den 45 Fragebogen, die ich versandt habe, sind 41 ausgefüllt wieder zurückgekommen, und nochmals benütze ich den Anlass, allen, die sich der Mühe der Beantwortung der gestellten

Fragen unterzogen, an dieser Stelle meinen besten Dank auszusprechen.

Folgendes sind die Fragen, auf die ich Antwort zu erhalten wünschte:

1. Besteht in Ihrer Gemeinde eine vollständige Trennung von Armenhaus und Waisenhaus?
2. Geben im Armen- resp. Waisenhaus Ernährung, Kleidung und Behandlung der Insassen, sowie Reinlichkeit in den Wohn- und Schlafräumen keinen Anlass zu Klagen?
3. Was halten Sie von den Armen- resp. Waiseneltern?
4. Ist die Trennung der Geschlechter der Armen- und der Waisenhausinsassen durchgeführt, so dass die Kinder vordem Erwachsenen des andern Geschlechts gesichert sind?
5. Kennen Sie Tatsachen über eventuell vorgekommene Ungehörigkeiten oder Skandale?
6. Falls Ihre Gemeinde kein Armen- und Waisenhaus besitzt, wie sorgt sie für ihre armen Bürger und Waisenkinder?
7. Was halten Sie sonst von der gegenwärtigen Fürsorge für die Waisen und Armen im Kanton Appenzell A. Rh.?
8. Was würden Sie hinsichtlich des in Art. 25 der Kantonsverfassung in Aussicht genommenen Armengesetzes für besondere Postulate aufstellen?

Mit Bezug auf die erste Frage, die *Trennung von Armen- und Waisenhaus* betreffend, ist das bereits Gesagte zu wiederholen, dass 11 Gemeinden voneinander getrennte und unter eigener Leitung stehende Armen- und Waisenanstalten besitzen, während 7 Gemeinden ihre armen Erwachsenen und Kinder immer noch unter einem Dache beherbergen, wobei freilich die Kinder oft — nicht immer — ihre besondern Ess- und Schlafräume haben. Die meisten Berichterstatter der letztgenannten Gemeinden bedauern es, dass die vollständige Trennung noch nicht durchgeführt ist, und einer bemerkt: „Es sind bis jetzt auch nie ernstere Anstrengungen gemacht worden, eine Aenderung herbeizuführen“, während ein anderer melden kann: „Man sieht die Notwendigkeit der Trennung wenigstens ein“, und ein dritter: „Die Trennung wird angestrebt, es besteht eine Fondation von einigen tausend Franken zum Bau eines eigenen Waisenhauses.“ Neben Rehetobel ist es Stein, das einen ansehnlichen Fonds zur Errichtung einer Waisenanstalt besitzt. Aus Hundwil wird berichtet: „Die Gemeinde ist bestrebt, nach und nach das Bürgerheim

nur für Erwachsene zu reservieren, es hält aber der Fürsorgekommission schwer, geeignete Plätze für Kinder zu finden.“ Auch was die *Trennung der Geschlechter* (Frage 4) anbetrifft, so ist dieselbe in den gemeinsamen Anstalten nur „soweit durchgeführt, als es beim Zusammenwohnen in *einem* Anstaltsgebäude möglich ist.“ Am einen Ort sind die Erwachsenen von den Kindern getrennt und hat jede Partei ihren eigenen Eingang, ihr eigenes Ess- und Arbeitszimmer, am andern sind die Anstaltsinsassen in geschlechtlicher Beziehung voneinander geschieden, „aber eine beständige Aufsicht ist“, wie ein Berichterstatter schreibt, „doch geboten.“ In einer Gemeinde „haben nicht Alt und Jung gesonderte Tagräume in der Anstalt, sondern sie sind nach Geschlechtern getrennt. Die Kinder haben indes besondere Schlafkammern; aber die Mädchen sind vielleicht bei den erwachsenen Weibspersonen der Anstalt erzieherisch ebenso gefährdet und hören wenig Gutes.“ Freilich wird hier, um keine falsche Auffassung entstehen zu lassen, beigelegt: „Es befinden sich unter den weiblichen Insassen der Anstalt seit längerer Zeit zwei Frauen, die einen guten Einfluss auf die Waisenmädchen ausüben mögen, die sich ihrer in netter Weise annehmen und z. B. auf das Weihnachtsfest Lieder und Sprüche mit ihnen einüben.“ In einer andern Gemeinde „sind im eigentlichen Waisenhaus die Frauen und Kinder untergebracht; daneben steht das „Mannenhaus“. Bei der geringen Entfernung von Waisenhaus und „Mannenhaus“ kann von einer gehörigen Trennung nicht gesprochen werden.“ — In den Gemeinden, die besondere Armen- und Waisenhäuser besitzen, ist die Trennung nach Geschlechtern, soweit dies wenigstens die Arbeits- und Schlafräume betrifft, vollzogen.

Wir haben bereits gehört, wie das Zusammenleben von Alten und Jungen in gemeinsamen Anstalten schon vor 100 Jahren als ein Uebelstand empfunden wurde, und was man damals dagegen ins Feld geführt, hat natürlich heute noch in vermehrtem Masse seine Gültigkeit. Auch Redaktor *Müller* hat in seinem eingangs angeführten Referate gegen dieses Zusammenleben der Jungen mit den Alten seine Stimme erhoben. „Man weiss“, — sagt er, — „was für Subjekte mitunter in den Armenhäusern untergebracht sind. Ihrem schädlichen Einflusse sind die Jungen ausgesetzt. Wie kann man da von einer Erziehung reden? Es ist und bleibt das ein bedauerlicher Makel

der Waisenversorgung, und es ist und bleibt gültig, was frühere Pädagogen und Philanthropen, wie unser Kaspar Zellweger sel., in den Waisenerziehungsanstalten angestrebt haben. Wollt ihr, Armenbehörden in den Gemeinden, wahre Väter sein an der in eure Obhut genommenen armen Jugend, so sucht, wo es noch nicht erreicht ist, mit allen Kräften zu erstreben, dass die Jungen von den Alten getrennt werden und eine Erziehung erhalten, die diesen Namen verdient!“ Seit Müller so geredet hat, sind 23 Jahre verflossen, aber die Zahl der Gemeinden, deren Anstalten zugleich Armen- und Waisenhäuser sind, ist inzwischen von 9 bloß auf 7 herabgesunken. In unserem Nachbarkanton St. Gallen ist 1893 der als Arzt wie als Menschenfreund weit herum bekannte Dr. L. Sonderegger gegen die Unterbringung der Waisen in den Armenhäusern aufgetreten. Auf seine Initiative ist das „Gesetz betr. Versorgung und Erziehung armer Kinder und Waisen“ vom Jahre 1896 zustande gekommen, das in Art. 1 bestimmt: „Arme Kinder und Waisen, die der öffentlichen Unterstützung anheimfallen und die das dritte Altersjahr zurückgelegt, das 16. aber noch nicht angetreten haben, sollen bei Privaten womöglich ihrer Konfession, welche ausreichende Gewähr für ein geordnetes Familienleben wie für gehörige Pflege und Erziehung bieten, versorgt oder in besondern Waisenanstalten untergebracht, verpflegt und erzogen werden. Aufnahme in die für Erwachsene bestimmten Armenanstalten ist untersagt. Ausnahmsweise können solche Kinder in Notfällen vorübergehend, bis eine geeignete Unterkunftsstelle für sie ermittelt sein wird, jedoch höchstens für die Zeit von 6 Wochen, in einer Armenanstalt versorgt werden.“ An die Kosten, welche aus der Kinderversorgung bei Privaten oder in Waisenhäusern den Gemeinden erwachsen, leistet der Staat angemessene Beiträge nach Massgabe des Bedürfnisses, und der Erstellung, Erweiterung oder dem Umbau besonderer Waisenanstalten wird ein Staatsbeitrag bis auf 40 % derstellungs- und Einrichtungskosten zugesichert. Die Wirkung dieser lex Sonderegger ist eine segensreiche gewesen; denn die Mehrzahl der st. gallischen Gemeinden haben mit der Armenhausversorgung ihrer armen Kinder aufgeräumt und bringen letztere entweder in Familien oder in Waisen- und Erziehungsanstalten unter. Es ist begreiflich, dass unter den Antworten auf Frage 8 bezüglich besonderer Postulate für

ein kantonales Armengesetz auch die sich befindet: die Unterbringung von Waisen in Armenanstalten ist zu untersagen. Vollständige Trennung von Armen- und Waisenhaus und gesonderte Erziehung des jungen Geschlechts ist strikte zu fordern. „Wenn auch“, wie ein Berichterstatter bemerkt, „auf die Waisen von Seite der Waiseneltern ein wachsames Auge gerichtet wird, so kommen diese doch ausserhalb des Hauses mit den Alten, diesen körperlichen und moralischen Ruinen noch oft genug in Berührung.“ Und es ist nicht abzusehen, welcher schädlichen, das ganze Leben hindurch sich geltend machenden Einfluss diese oft sittlich verkommenen Existenzen auf die jungen Leute ausüben. Wenn auch von eigentlichen Exzessen oder Skandalen aus der neuern Zeit nichts gemeldet wird, so bekommen die Kinder bei dem engen Zusammenwohnen mit erwachsenen, oft sehr dubiosen Subjekten gar manches zu hören und zu sehen, was wie Gift auf ihre Seelen wirkt. Nicht nur ist es heilige Pflicht der Gemeinden, die ihnen anvertrauten jungen Leute davor bestmöglich zu bewahren, sondern sie handeln jedenfalls in ihrem ureigensten Interesse, wenn sie dieselben aus einer durchaus nicht einwandfreien Umgebung herausnehmen und in eine ihnen zuträglichere, reinere Luft versetzen.

Und da gibt es nur zwei Möglichkeiten: Die Errichtung eigener Anstalten für die Erziehung armer Kinder und Waisen oder dann eben die Versorgung in Privatfamilien. Wir wissen wohl genug, dass insbesondere das erstere nicht unbedeutende finanzielle Opfer für die noch in Betracht kommenden Gemeinden erfordert. Aber es darf doch dabei nicht übersehen werden, dass für kleine Gemeinden auch kleinere Gebäulichkeiten genügen würden und auch der dazu gehörige Grundbesitz nicht so gross sein müsste wie derjenige stark bevölkerter Anstalten. Es könnten auch benachbarte Gemeinden, die noch kein Waisenhaus besitzen, gemeinsam ein solches errichten und unterhalten. Ich halte diesen Weg, auf den von zwei Seiten hingewiesen wurde, nicht für ungangbar. — Noch mehr Befürworter als die Anstaltserziehung findet die Privatversorgung. „Wo keine separaten Waisenhäuser bestehen, soll *geeignete* Privatversorgung eintreten. Die versorgten Kinder sind zuverlässigen Patronen zu unterstellen,“ so lautet ein Vorschlag, und ein anderer ähnlicher: „Gemeinden ohne eigenes Waisenhaus haben ihre Waisen unter

fortgehender Aufsicht durch einen Waisenpfleger in Familien unterzubringen, wenn sie sich nicht am Waisenhaus einer andern Gemeinde durch Vertrag beteiligen.“ Ein Vertreter einer Gemeinde, in welcher die Armen- und Waisenfürsorge auf bisheriger Basis wohlgeordnet ist, findet immerhin, „die Versorgung und Erziehung von Waisenkindern bei passenden Familien, statt in einer Anstalt, wäre ein erstrebenswertes Ziel und die Förderung und Unterstützung von Vereinen, die sich dies zur Aufgabe machen, zu begrüßen.“ Er verweist auf die bereits bestehenden Erziehungsvereine im Kanton Thurgau, im Toggenburg und Rheintal. Tatsächlich verfahren auch die Gemeinden, welche keine eigenen Anstalten besitzen, Waldstatt und Schönengrund, auf die angedeutete Weise. Die erwachsenen armen Bürger werden entweder durch Bezahlung von Hauszins, Milch, Holz etc. und auch durch monatliche Geldgaben unterstützt, so lange sie selbständig sein können, nachher verkostgeldet oder im Armenhaus von Schwellbrunn untergebracht. Waldstatt hat mit letzterer Gemeinde einen Vertrag abgeschlossen betreffend Benutzung des dortigen Armenhauses in genanntem Sinne. Die Waisenkinder werden sämtliche in Familien versorgt, wenn möglich immer am Orte selbst, und bei der Wahl der Pflegeeltern sieht man weniger auf niedriges Kostgeld als auferzieherische Qualifikation. Man scheint damit gute Erfahrungen zu machen, wie denn auch ein Berichterstatter schreibt: „Nach meiner bisherigen Erfahrung ist dies System zum mindesten so gut wie die Versorgung in Waisen- und Armenhäusern, bei sorgfältiger Kontrolle sogar besser“, und ein anderer: „Mir gefällt die Familienversorgung und ziehe ich sie der Anstalts-erziehung vor.“

Und damit wären wir bei der schon vielfach erörterten Frage angelangt: *Was ist besser, Anstalts- oder Privatversorgung?* Ein Lehrer schreibt: „Inbetreff der Kinder gefällt mir das Anstaltsleben nicht, selbst wenn die bravsten Hauseltern der Anstalt vorstehen. Die Kinder bekommen leicht so einen eigenen „Zick“; sie tragen, wo sie gehen und stehen, in der Schule und zu Hause, den Stempel des Anstaltslebens an sich, wie ein eben ausgeschlüpftes Küchlein noch die Eierschalen. Da denke ich oft an das Basler Waisenhaus. Das gibt gegen ein mässiges Kostgeld seine vielen Kinder aufs Land hinaus zu rechtschaffenen Privatleuten. Ich habe

selbst seinerzeit als Lehrer in Baselland Kinder vom Waisenhaus Basel in Pflege gehabt. Ein Armeninspektor führt über alle Kinder die Aufsicht, kommt von Zeit zu Zeit in jedes Haus, nimmt Rücksprache mit den Pflegeeltern, wie mit dem Kind, fragt nach Fleiss und Betragen, interessiert sich um Wohn- und Schlafräum etc. In meinen Augen ist das die rechte Art Kinderversorgung, wie sie das Basler Waisenhaus übt; also statt *Anstalts- Privatversorgung!*“ Hören wir noch weitere ähnliche Stimmen. Da heisst es: „Den Waisen haftet oft auch später von der Anstalt her eine gewisse Lebensfremdheit an. Sie sind mit den Freuden und Leiden des *Familienlebens* zu wenig bekannt. Insofern hat die Versorgung in Familien ihre Vorzüge.“ Ferner: „Das Waisenhausanstanstsleben hat den Vorzug einer guten Kontrolle durch die Gemeindeorgane und den Nachteil, dass die Kinder für die Fragen des Familienlebens wenig Sinn haben.“ Selbst in Herisau wird des öftern auf private Versorgung tendiert, und der dortige Armensekretär, Herr Th. Schiess, ist ebenfalls der Ueberzeugung, „dass eine Versorgung bei edeln, wackern Privatleuten der Anstaltserziehung nach mancher Richtung weit vorzuziehen ist.“ Ich glaube, alle diese Stimmen verdienen unsere volle Beachtung und werden kaum auf Widerspruch stossen. Dabei wollen wir aber nicht vergessen, wie viel Gutes und Segensreiches auch die Waisenhäuser schon gestiftet haben. Ja wir geben mit einem Berichterstatter zu, dass aus diesen Anstalten auch ein tüchtiger Nachwuchs hervorgegangen ist. Wir werden sie trotz allem auch in Zukunft nicht entbehren können, und was Johann Konrad Zellweger zu dieser Frage schon sagte, wird heute noch mehr oder weniger zutreffen: „Die Erziehung in Privathäusern scheint zwar aus dem Grunde natürlicher und besser, weil sie in den Gesetzen der göttlichen Weltordnung begründet ist, weil hier nicht so leicht jene Einseitigkeit eintreten kann, welche man der Erziehung in den Anstalten schon so oft zum Vorwurf gemacht hat, und weil der Missgriff in der Wahl der Führer öffentlicher Anstalten oft eher, als er wahrgenommen wird, an einer grossen Zahl unrichtig behandelter Individuen sich rächt. Aber solange die häusliche Erziehung nun einmal keine bessere ist, als sie in den niedern Volksklassen bisher in der Regel angetroffen wurde, und solange edle Familien, die sich der Erziehung eines anvertrauten Verlassenen aus Menschenliebe annehmen, zu den Seltenheiten

gehören, so lange müssen Erziehungsanstalten für verlassene Kinder und für Waisen als ein unentbehrliches Bedürfnis angesehen werden.“¹⁾

Wir sehen, es gilt auch hier: Jedes Ding hat seine zwei Seiten. Die Anstaltserziehung wie die Privatversorgung haben ihre Vorzüge und ihre Nachteile. Und weil sich Eines nicht für alle schickt, so wird es in den einen Fällen besser sein, Kinder in Anstalten unterzubringen, in den andern wieder, sie in Privatfamilien zu versorgen, freilich nicht in den ersten besten, sondern nur in solchen, die volle Garantie für eine gute Erziehung bieten. Grössere Gemeinden werden gut tun, nach beiden Systemen zu verfahren, während ich kleinen Gemeinden mit geringer Waisenzahl die Privatversorgung empfehlen möchte. Wenn Eltern — und wäre auch nur noch die Mutter da — ihren Kindern eine gute Erziehung zuteil werden lassen, so sollte man ihnen nicht deswegen, weil sie arm sind und von der Heimatgemeinde, vielleicht auch nur vorübergehend, unterstützt werden müssten, aus lauter Sparsamkeitsrücksichten die Kinder wegnehmen und dieselben ins Waisenhaus versetzen. Auf solche Weise sind schon so manche zarte Bande der Liebe und der Anhänglichkeit zerrissen, ist schon so manches stille Familienglück dauernd zerstört worden. Also dem elterlichen Hause entrissenen Kindern wird es gehen, wie dem „Beckenfridli“, der, als er ins Waisenhaus nach „Kappeln“ verbracht worden war, „sich vorkam wie eine Pflanze, die man ab den Wurzeln gerissen und in eine fremde, harte Erde versetzt hatte.“²⁾ Mit Recht bemerkt ein Berichterstatter: „Die Gemeinden sollten nicht auf den Unterstützungsbetrag drücken können dadurch, dass sie bei höherer Unterstützungsnotwendigkeit mit der Versorgung der Kinder in der Waisenanstalt drohen. Wenn die Kinder zu Hause richtig versorgt sind, sollen sie wegen Unterstützungsbedürftigkeit nicht dem Familienverband entzogen werden dürfen. Das sollte man zwar in einem christlichen Staate nicht erst sagen müssen.“ Und ein anderer schreibt: „Armen- und Waisenhäuser dürfen eine Zierde der Gemeinden genannt werden und sind durchaus notwendig. Daran ändert

¹⁾ Siehe Appenzellisches Monatsblatt 1837, Seite 127.

²⁾ Beckenfridli. Geschichte eines armen Knaben von A. Altherr. Nr. 25 der vom Zürcher Verein für Verbreitung guter Schriften herausgegebenen Bändchen.

die Tatsache nichts, dass in konkreten Fällen die natürliche Zusammengehörigkeit der Familie mehr geschont werden und an die Stelle oft zwangsweiser Versorgung die Unterstützung (Hauszins, Milchgeld, Bekleidung, Verschaffung von Arbeitsgelegenheit) treten sollte.“

Auf die zweite Frage betreffend *Ernährung, Bekleidung und Behandlung der Anstaltsinsassen*, sowie *Reinlichkeit in den Wohn- und Schlafräumen* sind fast durchweg günstig lautende Antworten eingegangen. Gar oft aber ertönt die Klage, dass in bezug auf „bessere“ Schul- und Berufsausbildung wenig geschehe. In einer grösseren Gemeinde wurde seit Jahren „kein Schüler aus der Anstalt in die Realschule, ja kaum in die Ganztagschule geschickt.“ Schon Herr Pfarrer Diem hat auf die weit auseinandergehenden Gepflogenheiten der einzelnen Gemeinden hinsichtlich der beruflichen Ausbildung der Waisenjugend hingewiesen und dem Wunsche Ausdruck verliehen, es möchte hierin eine etwas gleichmässiger Praxis platzgreifen. Er findet auch, es sei am unrichtigen Orte gespart, wenn man talentierte junge Leute nicht gehörig ausbilden lasse. „Fähige Kinder“ — so sagt er — „ihren Gaben und Wünschen gemäss auszubilden, liegt im Vorteil der Gemeinden. Sie selbst werden, wenn sie etwas Tüchtiges gelernt haben, sich eher rechtschaffen durchbringen und auch ihre Nachkommen weniger der Heimatgemeinde überlassen müssen, als wenn sie keinen bestimmten Beruf ergreifen. Es ist vom materiellen Standpunkt aus weitsichtiger, junge Arme auf sichere Füsse zu stellen und durch einmalige Auslagen der spätern Unterstützungsbedürftigkeit zu entheben, als an ihnen zu sparen, um Gefahr zu laufen, später das Vielfache des Ersparten an Unterstützungskosten für sie auslegen zu müssen.“ Während in bezug auf eine Waisenanstalt es von einer Seite als ein Fortschritt begrüsst wird, dass die Anstalt Wasch- und Badeeinrichtungen, elektrisches Licht, Spiel- und Arbeitsplätze im Freien und Arbeitsräume im Innern erhalten hat und das „früher lästige und die Hausordnung störende Weben abgeschafft und dafür das achte Schuljahr eingeführt wurde“, findet ein anderer diese „moderne“ Ausstattung überflüssig und bedauert „die wesentliche Erhöhung der Jahresausgaben, ohne dass die Anstalt eine grössere Frequenz aufweist als früher. Den Kindern wird allerdings mehr geboten, aber dieses Mehr ist so gross, dass sich die Kinder später in den einfachen Verhältnissen, in die sie eintreten, nicht mehr zurecht finden und sich nicht zu helfen wissen.

Sparsamkeit und Einfachheit sollten in einer Waisenanstalt immer Richtschnur sein. Zu rügen ist an unserem Waisenhaus auch, dass die Kinder nicht mehr zu regelmässiger Arbeit angehalten werden, offenbar aus Sentimentalität. Mir erscheint die Arbeit als der grösste Segen, den die Gottheit der Menschheit verlieh.“ „Selbst einmal ein Waisenkind“, schreibt einer, „habe ich Freuden und Leiden in reichem Masse gekostet. Hoffentlich haben die Waisen es heute besser als ich seinerzeit. Im Interesse körperlicher Entwicklung sollte mehr im Freien statt in feuchten Kellern gearbeitet werden.“ Ob wohl den Waisenkindern heute durchweg ein freundlicheres Los beschieden ist, als es unserem Gewährsmann zuteil geworden? Gewiss möchte man es ihnen gönnen, aber es wird in dieser Beziehung heute noch verschieden sein, je nach Charakter, Fähigkeit und Temperament der Waisenen Eltern.

Und wie sind nun die erwachsenen Armen in unsern Armenhäusern daran? Da heisst es: „In unserer Gemeinde haben es die Bürgerasyl-Insassen wahrlich ebenso gut oder fast besser als in manchen flachen Kantonen arme Bäuerlein, Handwerker etc., die nur von der Hand in den Mund leben.“ Oder: „Die Insassen sind besser daran, als manches geplagte und steuerzahlende Bäuerlein.“ Allein allzu rosig dürfen wir uns doch auch das Leben dieser Armenhausinsassen nicht vorstellen. Ja, wer schon einen tiefern Blick in unsere Armenhausverhältnisse hinein getan hat, der wird den Wunsch nach einer durchgreifenden Reorganisation des heutigen Armenhaussystems durchaus gerechtfertigt finden. Lassen Sie mich statt langer Ausführungen auch wieder einige Urteile hieher setzen. Wir lesen: „Von unserem Armenhaus darf man, dank der frühern und jetzigen Eltern sagen, dass es in allen Teilen gut, ja musterhaft geführt wird. Ein *grosser* Uebelstand ist's, dass es immer noch Krethi und Plethi aufnehmen muss, d. h. neben den *braven Leutchen*, die ohne Verschulden hineinkommen, allerhand zweifelhaftes Volk. Dahersperren sich denn auch viele brave und würdige Arme gegen das Bürgerasyl, und es ist ganz begreiflich. Wir sollten die beiden Kategorien in getrennten Anstalten haben.“ Ein anderer schreibt: „Die Armenhäuser entsprechen den wirklich sozialen Anforderungen nicht, weil sie eine Ansammlung ordentlicher, rechtschaffener und verlotterter, verworfener Existenzen darstellen. Es ist noch kein Pharisäergeist, zu behaupten, dass ein Armenhaus kein willkommenes Asyl sein kann, so lange Trunkenbolde, Dirnen, arbeitsscheue Vagabunden etc. unter *ein*

Dach und an *einen* Tisch kommen mit ehrenwerten Leutlein, die sich nicht mehr durchbringen. Der hochtönende Name „Bürgerasyl“ ändert daran nichts. Das soziale Pflichtgefühl in unsern Gemeinden ist leider noch sehr gering; sonst würden nicht immer die Billigkeitsgründe bei den Versorgungen den Ausschlag geben.“ Ein Berichterstatter bezeichnet es als eine „Barbarei“, dass „Ehegatten im Unterstützungsfall durch Unterbringung im Armenhaus getrennt werden.“ Wer hätte nicht auch schon davon gehört, wie die Insassen der Armenanstalten selbst da, wo man meint, ihr Los sei ein befriedigendes und freundliches, sich selber das Leben verbittern und einander das Beisammensein erschweren? Wenn schliesslich in der Armenanstalt einer grössern und gut-situierten Gemeinde das Vorhandensein eines Krankenzimmers vermisst wird, so sollte unseres Erachtens ein blosser Hinweis auf diese Tatsache genügen, um die Aufsichtsorgane zu veranlassen, auf möglichst baldige Hebung dieses Mangels Bedacht zu nehmen.

Unsere Darlegungen sollten Sie davon überzeugt haben, dass in unseren Armenanstalten noch lange nicht eitel Sonnenschein herrscht und mit der Mode gewordenen Aenderung ihres Namens in „Bürgerheim“ oder „Bürgerasyl“ noch lange nicht gesagt ist, dass es nun in ihnen eigentlich heimelig geworden sei. So schwierig es jetzt auch noch namentlich mit Bezug auf den Kostenpunkt scheinen mag, so sollte doch das bisher übliche Armenhaussystem einer gründlichen Umgestaltung unterzogen werden können im Sinne einer Trennung der würdigen Armen von den schlechten Elementen. Für brave und unbescholtene Leute, die mit Ehren grau geworden sind, sollten eigentliche Altersheime geschaffen werden, und da wüsste ich nun freilich nicht, warum z. B. nicht die Errichtung eines kantonalen Greisenasyls, das für alle Gemeinden bestimmt wäre und an das alle ihren entsprechenden Beitrag zu leisten hätten, in Aussicht genommen werden könnte. Oder will man das nicht, so liesse sich auch bei uns der von Herrn Pfarrer Rothenberger aufgeworfene Gedanke erwägen, ob man nicht bezirksweise vorgehen wolle, indem man in jedem Bezirk etwa das schönste bisherige Armenhaus in ein Altersheim umwandeln würde. Es wäre denkbar, dass dann auch bei uns auf diese Weise etwa kleinere Anstalten unnötig würden; diese Heimwesen könnten veräussert und der Erlös dafür von den Gemeinden zu Armen- und Waisenzwecken verwendet werden. Dass solche Bezirks-Altersheime Anlass zu Reibereien zwischen den Gemein-

den bieten könnten, fürchte ich umso weniger, als wir ja z. B. in unsern Bezirks-Kranken- und Absonderungshäusern ein Analogon haben und mir nicht bekannt ist, dass dieselben jemals zu nennenswerten Differenzen geführt hätten. Bei einer solchen Ausscheidung der bessern Elemente würden dann die Armenhäuser lediglich noch zur Unterbringung der kriminell bestraften und mehr oder weniger anrühigen und liederlichen Leute dienen, solcher auch, die nicht gerne oder nur unter Anfsicht arbeiten und die doch nicht allein in der Zwangsarbeitsanstalt untergebracht werden können. Also eine Unmöglichkeit ist es nicht, hier Besserung zu schaffen. Auch da gilt schliesslich das Wort: „Wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg“, und diejenigen, die meinen, so etwas lasse sich der Kosten wegen nicht durchführen, möchte ich an den Ausspruch von Dr. Sonderegger erinnern: „Man hat immer *Geld*, wenn man *will* und niemals Geld wenn man nicht will. Das ist alles.“ Dass der Staat zu dieser Reorganisation Hand bieten und überhaupt der Einführung einer zeitgemässen Altersversorgung die Wege ebnen sollte, scheint mir ein berechtigter Wunsch zu sein. Auch dürften hiebei nicht die Gemeinden allein die Kosten zu tragen haben, sondern ihnen von Staatswegen finanzielle Hülfe zuteil werden.

Den *Armen- und Waiseneltern* (Frage 3) wird im allgemeinen ein gutes Zeugnis ausgestellt und konstatiert, dass sie es mit der Ausübung ihres nicht immer leichten und oft recht undankbaren Berufes ernst nehmen. Ein Berichterstatter bedauert es, dass in seiner Gemeinde ein so häufiger Wechsel der Anstaltseltern stattfindet und fügt zur Erklärung bei: „Eltern, die sich anmelden, stellen sich den Posten zu leicht und zu schön vor, und erst später sehen sie die Schattenseiten dieses Berufes recht ein und sind enttäuscht. Bekanntlich legt man das Hauptaugenmerk bei der Besetzung vakanter Waisenelternstellen auf gute Landwirte und Weber, deren Hauptaufgabe es wiederum ist, aus dem landwirtschaftlichen und sonstigen Geschäftsbetrieb der Anstalt in recht ausgiebiger Weise Kapital zu schlagen. Je besser das gelingt, desto angesehener sind die Waiseneltern. Leider spielt bei der Besetzung der Stellen die persönliche Qualifikation, d. h. die Befähigung zur ernsten Erziehung keine oder eine nur untergeordnete Rolle.“ Damit wird in der Tat ein Punkt berührt, der die volle Beachtung der zustehenden Behörden verdient. Zwar hat man schon früher hierauf aufmerksam gemacht und z. B. Herr alt Statthalter *Nef* bereits in seinem 1877 gehaltenen Referate ausgerufen:

„Wie beklagenswert ist es, dass es immer noch Behörden gibt, welche bei der Wahl eines Waisenvaters die erzieherische Fähigkeit entweder ganz ausser Acht lassen oder als Nebensache betrachten!“ Noch immer übersehen es so viele Leute, dass „unsere Waisenhäuser eben nicht blosse „Fütterungsanstalten“, sondern auch Erziehungsanstalten sein und die Waisenkinder nicht bloss dazu befähigt werden sollten, durch ihrer Hände Arbeit ihr Brot selber zu verdienen, sondern dass sie auch zu sittlich ernsten, willens- und charakterfesten Menschen erzogen werden müssen. Dazu braucht es aber zielbewusste, vorbildliche Anstaltsleiter, pädagogisch gebildete Waiseneltern.“ Meines Wissens besitzen zur Zeit nur Herisau und Trogen mit dem Lehrerpapent versehene Waisenväter. In der „Schurtanne“ Trogen muss der Waisenvater laut Anstaltsstatuten und dem Willen des Gründers gemäss, „ein Mann sein, der besonders gebildet wurde, Kinder zu lehren und zu erziehen und sie vornehmlich auch zur Arbeit anzuleiten.“ Nun wird es freilich nicht leicht durchführbar sein, alle unsere Waisenanstalten Waisenvätern zu unterstellen, die das Seminar durchlaufen und sich das *Lehrerpapent* erworben haben. Das mag für grössere Gemeinden angehen, die neben den Waiseneltern sowieso noch Hilfskräfte anzustellen haben. Für kleinere Gemeinden mit kleineren Anstalten wäre das zu viel verlangt. Gleichwohl sollten auch diese bei der Besetzung der Waisenelternstellen nicht nur auf Leute sehen, die das Bauern und Weben verstehen, sondern auch über Menschenkenntnis und einiges pädagogische Geschick verfügen. Wir wollen gerne zugeben und es dankbar anerkennen, dass es auch unter den nicht pädagogisch gebildeten Waisenvätern schon recht tüchtige, einsichtvolle und von Liebe und Begeisterung zu ihrem Berufe erfüllte Männer gegeben hat, die ihre Sache kaum besser hätten machen können, selbst wenn sie durchs Seminar gegangen wären. Solche wird es hoffentlich auch in Zukunft geben. Immerhin scheint mir die Anregung eines Berichterstatters der Erwägung wert: „Wäre es nicht möglich, alle, die sich als Armeneltern oder gar als Waiseneltern melden, einer staatlichen Prüfung zu unterstellen, so dass nur solche mit staatlicher Bewilligung angestellt werden könnten?“

Nicht wundernehmen kann es uns, dass bei der gemischten Bevölkerung unserer Anstalten, namentlich der Armenhäuser, *Ungehörigkeiten oder Skandale* (Frage 5) nicht ganz zu vermeiden sind. Einige Berichte lassen uns wenigstens etwas ahnen von den sittlichen Gefahren, wie sie in solchen Anstalten mehr oder weniger

immer drohen, und dabei dürfen wir nicht vergessen, dass da so manches mitunterläuft, das, weil es das Licht des Tages scheuen muss, nur selten bekannt wird und an die Oeffentlichkeit gelangt. Jedenfalls liegt auch hierin ein deutlicher Fingerzeig dafür, dass man gerade bei der Wahl der Anstaltsleiter nicht vorsichtig genug seinkann und aufsittlich makellose und charakterfeste Leute sehen soll. Auf noch einige Ungehörigkeiten anderer Art möchte ich Sie hinweisen. Eine Ungehörigkeit ist es, wie ein Berichterstatter schreibt, dass „unsere Waisenhäuser zum guten Teil von Kindern besetzt sind, die aus moralisch verwahrlosten Familien kommen und daher selbst moralisch oft *sehr defekt* sind. Es ist natürlich für die Gemeinden so billiger, und das gibt den Ausschlag. Die Jugend leidet jedoch darunter. Die arg defekten Elemente bedürften einer *besondern* pädagogischen Behandlung, wie sie nur Rettungsanstalten oder sorgfältig ausgewählte Privatfamilien bieten.“ Und wie sittlich Defekte, so gehören auch schwachsinnige, blinde, taubstumme, epileptische oder mit andern körperlichen Gebrechen behaftete Kinder nicht in die Waisenhäuser, sondern sollten in bezüglichen Spezialanstalten untergebracht werden. Diese Forderung hat schon Joh. Konrad Zellweger gestellt, aber noch bleibt in dieser Richtung viel zu tun übrig. Als eine Ungehörigkeit muss es auch bezeichnet werden, wenn immer noch geistesranke Personen in den Armenhäusern untergebracht werden, trotzdem wir nun eine kantonale Irrenanstalt besitzen. Eine Ungehörigkeit nennt es ein Berichterstatter, dass „im Waisenhaus behördlicherseits zu viel regiert wird. Der ruhige Gang der Anstalt, das Ansehen und die Stellung der Waiseltern dürften darunter leiden.“ Und was, wie wir gehört haben, schon Dr. Gabriel Rüsch verurteilt hat, nämlich die Auf-führung der Namen der Armengeuössigen in den gedruckten Gemeinderechnungen, wird von mehreren meiner Gewährsmänner ebenfalls als eine Ungehörigkeit und eine nicht mehr in unsere Zeit passende Gepflogenheit hingestellt. Werden doch durch eine solche Veröffentlichung die Unterstützten wie ihre Angehörigen der Geringschätzung und Minderachtung ihrer Mitbürger ausgesetzt! Und ist nicht Not und Armut in so vielen Fällen eine unverschuldete? Wer vermag immer sicher zu ermitteln, wo die Armut selbstverschuldet oder vielmehr eine Folge widriger Schicksalsschläge ist? — Eine Ungehörigkeit endlich sind die oft unsinnigen und geradezu ans Mittelalter gemahnenden Strafen, die hie und da noch in unsern Anstalten zur Anwendung kommen. Es sind gar noch nicht so manche

Jahre her, da musste der Regierungsrat einer Gemeindebehörde die Weisung erteilen, dass das in der Armenanstalt übliche Anlegen eines eisernen Halsringes, den die Delinquenten Tag und Nacht zu tragen hatten, nicht statthaft sei. Es ist mir nicht bekannt, ob dieses Strafmittel auch noch an andern Orten zur Anwendung komme, aber das wissen Sie so gut als ich, dass noch heute widerspenstigen und störrischen Elementen der sogen. „Totz“, ein schwerer, eisenbeschlagener Holzklötz an den Fuss gekettet wird, um ihr Ausreissen zu verhindern oder sie vor ihren Anstaltsgenossen und vorübergehenden Leuten zu brandmarken. Ob mit solchen Strafmitteln der eigentliche Zweck — und dieser soll doch in der Besserung bestehen — erreicht wird, ist mir sehr fraglich. Drum fort mit all diesen Strafen, die durchaus nicht mehr in unsere Zeit hineinpassen!

Die bisherigen Ausführungen im zweiten Teil meiner Arbeit sollten gezeigt haben, dass die Bestimmung des Art. 25 der Verfassung: „Dem Staate steht *die Aufsicht über das gesamte Armenwesen* zu“, nicht überflüssig ist, und dass wir allen Grund haben, darauf zu dringen, dass diese Bestimmung nicht bloss auf dem Papier stehe, sondern auch zur Ausführung gelange. Von einer Seite wird ausdrücklich bemerkt: „Für unsern Kanton halte ich eine Beteiligung des Staates für wünschenswert. Darunter verstehe ich aber nicht bloss eine Subventionierung der Gemeinden, sondern auch ein staatliches Aufsichtsrecht, das dann aber auch geübt werden sollte, damit man am Staat einen Rücken hätte.“ Nun, das staatliche Aufsichtsrecht ist durch die Verfassung garantiert. Die Frage ist nur die: Wie will der Staat dasselbe ausüben? Ein Berichterstatter meint, zur Anstellung eines kantonalen Armeninspektors, wie z. B. Bern einen solchen schon seit vielen Jahren besitzt, halte er unsern Kanton für zu klein, es wäre denn, dass man dem betreffenden Beamten noch andere Funktionen zuweisen könnte. Ein anderer wünscht, es sollten die Armenanstalten von Zeit zu Zeit durch kantonale oder Bezirks-Inspektoren besucht werden. In den Armengesetz-Entwürfen der Kantone Aargau und Solothurn sind ebenfalls zur Beaufsichtigung der Armenfürsorge der Gemeinden (nichtständige) Bezirks-Armeninspektoren in Aussicht genommen. Auch ich halte die Anstellung eines ständigen kantonalen Armeninspektors, ganz abgesehen davon, dass ein solcher bei unserem Volke keinen Anklang finden würde, nicht für durchaus nötig. Dagegen sollten meines Erachtens die Waisen- und Armen-

anstalten periodisch, zum mindesten alle 2— 3 Jahre, von einem oder mehreren durch den Regierungsrat zu erwählenden Inspektoren, die im Armen- und Erziehungswesen Erfahrung haben müssen, inspiziert werden. Diese Inspektoren hätten auch den bei Privaten untergebrachten Pflöglingen ihre Aufmerksamkeit zu schenken, den Gemeindearmenbehörden bei der Unterbringung namentlich von jungen Leuten an guten Plätzen und bei tüchtigen Lehrmeistern eventuell behülflich zu sein und sie vor allem auch aufmerksam zu machen auf solche Eltern, welche die Erziehung ihrer Kinder vernachlässigen, so dass gegen sie eingeschritten und die elterliche Gewalt ihnen entzogen werden muss (siehe Art. 284 und 285 ff. des Z. G. B.). Ebenso könnte eine solche Inspektion darauf hinwirken, dass in der Ausbildung unserer Waisenkinder, die noch sehr verschieden ist in den einzelnen Gemeinden, eine grössere Gleichmässigkeit hergestellt würde. Jedenfalls wäre der Segen einer solchen Inspektion ein in kurzer Zeit spürbarer, wie man denn mit ihr in allen Kantonen, welche sie bereits eingeführt haben, nur gute Erfahrungen gemacht hat.

Im allgemeinen sprechen sich sozusagen alle Berichterstatter, soweit sie sich überhaupt hiezu äussern, über *die gegenwärtige Fürsorge für die Waisen und Armen* in unserem Kanton (Frage 7) lobend aus. „Wo es fehlt“, schreibt ein Berichterstatter, „da ist meines Erachtens weniger das System (ortsbürgerliche Armenpflege) schuld, als Personen und Verhältnisse. Unter diesen Verhältnissen verstehe ich *die Ueberlastung einzelner Gemeinden mit Unterstützungsbedürftigen bei kleinen Armengütern und grosser Steuerlast*. Auch sind die Anschauungen und Gewohnheiten unter rein ländlichen Verhältnissen einfacher und bescheidener als in industriellen Kreisen, welcher Unterschied sich dann bei den Spendern wie bei den Empfängern geltend macht.“ — Was einem andern Berichterstatter „bis jetzt immer am meisten fehlte, im Appenzellerländchen ist das, dass die Gemeinden nicht gesetzlich verpflichtet sind, wirklich *ausreichend* für ihre Armen zu sorgen“, und er meint, in einem künftigen Gesetz sollte gegen unzureichende Unterstützung ein Rekursrecht an den Vorstand des Armenwesens vorgesehen werden, „welcher in allen Fällen *die Rechte der Armen gegen die Gemeinden zu wahren hätte*.“ — Ein noch amtierender Armenpfleger gesteht, dass ihn die Fürsorge für die Armen nicht recht befriedige, und zwar seien es weniger die Leistungen der Gemeinden, welche zur Beanstandung Anlass geben, als vielmehr die Verwendung und die Wirkung

der Gaben auf die Empfänger. „Die gespendeten Gaben lähmen in den meisten Fällen die Energie der Empfänger, und anstatt tätiger und vielleicht auch sparsamer, werden sie gleichgültiger und oft auch anspruchsvoller. Die Armenunterstützung sollte bessere Arbeitsbedingungen schaffen können, damit die Leute scheinbar ohne fremde Hülfe sich selbst zu helfen vermöchten.“ Die Erfahrung lehre, dass bei den erwachsenen Armengenössigen stets ein erhebliches Selbstverschulden vorliege, und zwar sei es nicht immer der Alkoholismus, der als Hauptfaktor in Betracht falle, sondern mitschuldig sei meistens eine gewisse psychische und physische Minderwertigkeit der Leute, Mangel an Stetigkeit und haushälterischem Wesen. Beträübend sei auch die Erfahrung, dass, wenn einmal der Anfang mit Armenunterstützung gemacht worden sei, man die Leute kaum mehr vom Halse bringe. Sie gewöhnen sich so leicht an die Gabe und verlangen mit der Zeit immer mehr, statt dass sie sich bestreben, nach und nach auf die Unterstützung ganz verzichten zu können.

Gerade das zuletzt Gesagte beweist, wie wichtig auch die moralische Einwirkung auf die Armen ist, und dass diese in gewissen Fällen mehr nützen kann als das planlose Drauflosunterstützen. „Die Ursachen der Armut, die oft moralischer Natur sind, zu beseitigen, ist besser, als Almosen geben und Armenhäuser bauen“, hat Bion gesagt. So viel ist sicher, dass man eben auch hier nicht alles über einen Leist schlagen darf, sondern jeden einzelnen Fall für sich zu behandeln hat. Auch in der Armenpflege kommt sehr viel auf die *Prophylaxis* an. Nach dem Armengesetz des Kantons Wallis, nebenbei gesagt einem der modernsten Gesetze dieser Art, hat der Wohltätigkeitsausschuss (die Armenkommission) u. a. nicht blos die Verteilung der Gaben an die Dürftigen und Notarmen zu organisieren und zu überwachen und dafür zu sorgen, dass die unbemittelten Kranken die nötige Verpflegung und ärztliche Hülfe erhalten, sondern er überwacht ganz besonders die hilflose und verwahrloste Jugend und bringt die Eltern, welche die Erziehung ihrer Kinder vernachlässigen, beim Gemeinderat zur Anzeige; er übt die Aufsicht über die Armen aus, verschafft den erwerbsfähigen Dürftigen nach Möglichkeit Arbeit, verzeigt dem Gemeinderate diejenigen, welche wegen ihrer schlechten Aufführung Gefahr laufen, in Armut zu geraten und schlägt das Verzeichnis derjenigen vor, denen der Besuch der Wirtschaften untersagt werden soll.

Um zum letzten wichtigen Punkt überzuleiten, führe ich *noch* eine Stimme an über unsere gegenwärtige Armenfürsorge. „Man wird anerkennen müssen“, so schreibt einer, „dass in unserem Kanton trotz dem Mangel einer Armengesetzgebung es mit der Armenfürsorge nicht schlimm bestellt ist. Immerhin machen sich Uebelstände der Gesetzlosigkeit fühlbar: grosse Verschiedenheit der Behandlung derselben Armenfälle, Unsicherheit in schwierigen Fällen, Willkür der ausführenden Organe. Jedenfalls wird das prophylaktische Moment der Armenfürsorge stark vernachlässigt; z. B. statt zur Rettung eines Trunksüchtigen einmal ein namhaftes Opfer zu wagen durch Versorgung in einer Heilstätte, zieht man es vor, schliesslich viel grössere Lasten auf sich nehmen zu müssen, wenn die ganze Familie der Armut anheimgefallen ist.“

Armengesetz vor! Diesen Ruf werden Sie aus den bisherigen Ausführungen heraustönen hören. Aber ist wirklich ein solches Gesetz notwendig? Darüber herrscht schon unter meinen Berichterstattern keine vollständige Uebereinstimmung, und ich fürchte, die Meinungen werden diesbezüglich auch geteilt sein in unserer Volke. Da schreibt einer: „Der Kanton braucht kein Gesetz zu erlassen. Ein solches würde nur vermehrte Anforderungen stellen. (Gewiss, das will man ja eben!) Eine weitere Beschränkung der Gemeindeautonomie ist nicht angezeigt. Wenn bei einzelnen Pflegern zuweilen der praktische Sinn fehlt, so liegt ein genügendes Korrektiv in der allgemeinen Gemeindeaufsicht, der die Armen- und Waisenanstalten unterstellt sind.“ Ein anderer findet, ein Armengesetz könnte grösstenteils nur schon Bestehendes fixieren, wäre jedoch auch für Schaffung eines solchen, wenn es vorteilhafte Neuerungen brächte. Nun, ich meinerseits bin der Ueberzeugung, dass uns ein Armengesetz nottue und dass die gerügten Uebelstände am allersichersten und besten auf dem Wege der Legislatur beseitigt werden können. Einiges von dem, was in Vorstehendem gegen ein Armengesetz ins Feld geführt wird, ist für mich gerade Grund zur Forderung eines solchen. Ich möchte ein Armengesetz gerade deswegen, weil es uns Fortschritte bringen kann, auf die wir sonst noch lange vergeblich warten müssen. Gewiss werden dadurch erhöhte Anforderungen an die Gemeinden gestellt, aber der Staat soll ihnen seine tatkräftige Unterstützung leihen, um diesen Forderungen nachkommen zu können. Und gerade weil das Schweiz. Zivilgesetzbuch so manche in dieses Gebiet ein-

schlägige Bestimmungen enthält, so möchte ich, dass dieselben in einem kantonalen Armengesetz besonders hervorgehoben würden, damit sie auf diesem Wege erst recht ins Volksbewusstsein eindringen könnten. Gerade wichtige Bestimmungen, und an solchen würde es nicht fehlen, gehören in ein Gesetz hinein. Gewiss würde die Gemeindeautonomie etwas eingeschränkt, aber nicht zum Nachteil, sondern zum Nutzen und Segen der Gemeinden. Ich bin durchaus der Meinung eines Berichterstatters, der schreibt: „*Die grosse Gemeindeautonomie in Armensachen, so viel Anerkennenswertes sie namentlich auch durch den Wetteifer der Gemeinden geschaffen hat, ist zugunsten einer stärkern Zentralisierung (Ueberwachung und Förderung einzelner Zweige der Armenfürsorge) durch den Staat zu beschränken.*“ Auch die Herren Anderegg, die, wie wir vernommen haben, unserem Armenwesen volle Gerechtigkeit widerfahren lassen, würden den Erlass eines Armengesetzes begrüßen, „nicht etwa deshalb, dass ein Mangel in sozialer Fürsorge besteht; im Gegenteil, gerade die Vielgestaltigkeit dieser Fürsorge verlangt zur fruchtbringenden Wirksamkeit eine gesetzliche Regelung: aus dem *Vielen* soll durch ein Gesetz ein *geordnetes Ganzes* geschaffen werden.“ Als seinerzeit im Revisionsrate die Frage gestellt wurde, was überhaupt der in Al. 4 des jetzigen Art. 25 der Verfassung vorgesehenen Armengesetzgebung vorbehalten sei, und ob eine solche überhaupt einem Bedürfnis entspreche, da antwortete der Präsident des Rates, Herr Landammann Eugster, dass nach seiner persönlichen Ansicht in einem solchen Gesetze die Grundsätze, wie das Aufsichtsrecht des Staates ausgeübt werden soll, Aufnahme finden werden. Ferner werde es notwendig sein, zur Herstellung eines gewissen Rapportes unter den lokalen Armenpflegen die Organisation der Armenpflege im Gesetze selbst zu regeln, und endlich müssten die Beziehungen zwischen den Verpflichtungen der Bürgergemeinde und einer allfällig später einzuführenden Alters- und Invaliditätsversicherung des Staates im Gesetz festgestellt werden. Weder im Revisionsrate selbst, noch in der Volksdiskussion hat die genannte Bestimmung Widerspruch gefunden. Ich halte einen solchen auch jetzt nicht am Platze, dies um so weniger, als mir eine gründliche Prüfung unseres Armenwesens gezeigt hat, dass doch noch so manches verbesserungsbedürftig ist. Pfarrer A. Wild, einer der Redaktoren der schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, sagt ¹⁾:

¹⁾ In einem Aufsatz in der genannten Zeitschrift Heft 2, 1910: „Neuere Bestrebungen zur Armengesetzgebung in der Schweiz.“

„Das Kleid, in dem die Armenfürsorge einherschreitet, ist das Armengesetz. Es gibt nun verschiedene Kantone, die dieses Kleides ganz oder zum Teil mangelten, und die das Bedürfnis fühlten, ihre Blösse zu bedecken. Andere wiederum fanden, dass ihr Kleid zu eng, zu wenig dem modernen Leben angepasst sei. Möchten nur noch recht viele dieser Einsicht Raum geben! Wohl kommt es ja in der Armenfürsorge nicht allein auf das Kleid an; es kann bei einem ganz vortrefflichen, weitgehenden Armengesetze doch die Armenfürsorge eine gänzlich unzureichende sein und umgekehrt, aber total gleichgiltig und ohne Wert ist doch ein Armengesetz nicht.“ Sorgen wir dafür, dass unsere anerkannt gute Armenfürsorge nun auch ein ihr entsprechendes, würdiges Kleid bekomme! Dabei wollen wir wohl beachten, was ein Berichterstatter schreibt: „Die Hauptsache ist freilich, dass das *res sacra miser* mehr und mehr die Gesinnung und die Handlungsweise unseres Volkes durchdringt und es willig macht, die Armenpflege je länger je mehr so zu gestalten, dass die Quellen der Armut verstopft und nicht nur die Folgen der Armut gelindert werden.“

Und so stellen wir denn in Zusammenfassung unserer Ausführungen und in Würdigung der von verschiedenen Seiten geäußerten Wünsche folgende **Postulate** auf:

1. Die in Art. 25 der Kantonsverfassung vorgesehene Schaffung eines Armengesetzes ist beförderlichst an die Hand zu nehmen.
2. Die Unterbringung von Waisen in Armenanstalten ist zu untersagen. — Gemeinden ohne eigenes Waisenhaus haben bis zur Erstellung eines solchen ihre Waisen unter fortgehender Aufsicht durch zuverlässige Patrone in Familien unterzubringen, sofern sie sich nicht am Waisenhaus einer andern Gemeinde durch Vertrag beteiligen.
3. Die Armen- und Waisenhäuser unterstehen einer regelmässigen Inspektion durch besondere im Armen- und Erziehungswesen erfahrene Persönlichkeiten.
4. Als Hauseltern der Waisenanstalten sollen nur Personen angestellt werden, die nicht nur als Landwirte ihren Mann stellen, sondern sich auch über die nötige pädagogische Tüchtigkeit ausweisen.
5. Armenpfleger und Armen- und Waiseneltern sind in besonders, vom Kanton zu veranstaltenden Instruktionskursen über ihre Aufgaben in sozialer, ökonomischer und namentlich volkserzieherischer Hinsicht aufzuklären.

6. Die Trennung der in den Armenanstalten untergebrachten liederlichen und vorbestraften Elemente von den unbescholtenen, braven Armen im Sinne der Unterbringung der erstern in den Armenhäusern, der letztern in Altersheimen, ist anzustreben.
7. Körperliche Züchtigungen von Armenhausinsassen und die Anwendung von unwürdigen Strafmitteln, wie Halsring und „Totz“ sind verboten.
8. Das namentliche Aufführen der von der Gemeindearmenpflege Unterstützten in den gedruckten Jahresrechnungen der Gemeinde hat aufzuhören.
9. Den Armenhausinsassen ist der Wirtshausbesuch nicht gestattet ¹⁾.
10. In den Armen- und Waisenhäusern soll alkoholfreie Verpflegung der Insassen durchgeführt werden.
11. Vom Alkohol gefährdete Unterstützungsbedürftige sollen rechtzeitig in Trinkerheilanstalten untergebracht werden. ²⁾
12. Der Fürsorge für die Jugend ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken und auf Durchführung der in Art. 284 ff. des Z. G. B. (Versorgung körperlich oder sittlich verwahrloster Kinder und Entzug der elterlichen Gewalt) ist strikte zu halten.
13. Inbezug auf Schul- und Berufsbildung vollsinniger und zurückgebliebener, wie anormaler (schwachsinniger, taubstummer, blinder, epileptischer etc.) Waisenkinder sollen die Gemeinden das Möglichste tun.
14. Der Staat unterstützt die Gemeinden, welche Tagheime für Kinder errichten, deren Eltern tagsüber der Arbeit ausser Hause obliegen müssen. ³⁾
15. Auf einen weitgehenden Familienschutz im Sinne der Kompetenzerteilung an die Behörden zu wirksamem Einschreiten gegen pflichtvergessene Hausväter oder -Mütter einerseits und der möglichsten Schonung der Familienzusammengehörigkeit anderseits ist Bedacht zu nehmen.

¹⁾ Das Gesetz des Kantons Wallis enthält die Bestimmung: „Der Besuch der Wirtshäuser ist denjenigen, die gewöhnlich der Öffentlichkeit zur Last fallen, sowie den Eltern von öffentlich unterstützten Kindern untersagt.“

²⁾ Gesetzesentwurf von Solothurn.

³⁾ Gesetzesentwurf von Schaffhausen.

16. Bürgerliche und freiwillige Armenpflege sollen in nicht bloss zufälligen persönlichen Kontakt kommen, sondern zu gemeinsamer Arbeit irgendwie zusammengezogen werden. ¹⁾
17. Obligatorische Kranken- und Unfall-, Alters- und Invaliditäts-Versicherung ist in Aussicht zu nehmen für alle im Kanton wohnhaften Bürger, die mit ihrem Einkommen unter einem bestimmten Minimum bleiben. ²⁾
18. Der Staat gewährt an die Armenlasten der Gemeinden namhafte Subventionen.

Die Regelung der Armenfürsorge hat in der Geschichte aller Kulturvölker von altersher eine wichtige Rolle gespielt. Die Wege, die hiebei eingeschlagen wurden, sind sehr verschieden, und es gibt wohl keinen Massstab, der so sicher auf die Kulturstufe eines Volkes schliessen lässt, als die Art und Weise, wie dasselbe sich derjenigen Glieder des Staatskörpers annimmt, die durch Unglück, Wechselfälle, Arbeitslosigkeit, Krankheit und eigene Schuld hilfsbedürftig geworden sind. Nach dieser Richtung tritt namentlich an die Staaten, die ihr Geschick durch Volkswillen selbst entscheiden, eine schwere und verantwortungsvolle Aufgabe heran. Sie wird desto besser gelöst werden, je mehr sich Gerechtigkeitssinn mit humanem Empfinden vereinigt. Fern liegt es mir, zu glauben, dass ein Gesetz die Armenfrage zu lösen vermöge; ein solch ideales Gesetz ist in dieser Materie überhaupt nicht denkbar. Die bestmögliche Lösung der Armenfrage wird nicht auf dem Wege der Armengesetzgebung, sondern auf dem der Gesellschaftsorganisation erfolgen, d. h. dadurch, dass man jedem Bürger die Ausbildung seiner Gaben und Kräfte ermöglicht und jeglicher Arbeit den zu einer menschenwürdigen Lebenshaltung nötigen Lohn gewährt. Mit einem Wort: auf die rechte brüderliche Gesinnung kommt es vor allem an, darauf, dass immer mehr die Kraft jener Liebe alle erfasst, die uns gebietet:

„*Einer trage des andern Last.*“

¹⁾ Gesetzesentwurf von Aargau: Die öffentliche Armenpflege steht mit der freiwilligen in Verbindung und kann in Einzelfällen die Armenversorgung dieser übertragen.

²⁾ Gesetzesentwurf von Schaffhausen.